

Tätigkeitsbericht 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde
Layout und Grafiken: frauliska.at

Wien, Juni 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
wettbewerb@bwb.gv.at.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,
Ich freue mich, dass Sie sich für das Thema Wettbewerb interessieren!

Wettbewerb ist ein Garant für leistbare Preise, Innovation, vielfältige Produkt- oder Dienstleistungsauswahl und ein Motor für die europäische und nationale Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat sich im Jahr 2024 wieder tatkräftig für eine positive Marktentwicklung in Österreich eingesetzt.

Bieterabsprachen gehen auf Kosten der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen. Sie sind kein Phänomen, das erst in den letzten Jahren aufgetreten ist, aber die BWB ist inzwischen sehr erfolgreich in der Aufdeckung solcher Absprachen. Daher schlagen auch mehr dieser Fälle in der Öffentlichkeit auf. So konnte die BWB unter anderem in der Baubranche, im Bereich Meinungsforschung, Möbeltischlereiarbeiten und Fassadenbau Verurteilungen und Geldbußen vor dem Kartellgericht erreichen. Die Bußgelder fließen ins allgemeine Bundesbudget und entlasten so wieder die öffentliche Hand. Um die Compliance in diesem Bereich zu verstärken, hat die BWB gemeinsam mit dem Bundesamt für Korruptionsbekämpfung eine Schulungsoffensive auf Gemeindeebene gestartet. Zusätzlich hat die BWB 2024 mit acht Landesrechnungshöfen eine Checkliste für ausschreibende Stellen entwickelt und veröffentlicht.

Wir erleben eine geopolitische Zeitenwende. Europa kämpft mit hohen Energiepreisen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit bremsen. Ich lege daher mit meinem Team einen Fokus auf die Belebung des Wettbewerbs in den Energiemarkten und die Bekämpfung wettbewerbswidrigen Verhaltens. Die 2024 eingeleitete Branchenuntersuchung der BWB im Bereich Fernwärme läuft auf Hochtouren. Auch die gemeinsame Taskforce zum Gas- und Strommarkt mit der E-Control wurde 2024 erfolgreich fortgesetzt. Das im Nationalrat 2024 einstimmig beschlossene Gesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern hat der BWB bessere Möglichkeiten für den Vollzug gegeben, entsprechende Prüfungen wurden aufgenommen.



Dr. Natalie Harsdorf, LL.M
Generaldirektorin für
Wettbewerb

Für Unternehmerinnen und Unternehmer stand die BWB auch im Jahr 2024 beratend zur Einschätzung zur Seite. So konnte die wettbewerbsrechtliche Relevanz bestimmter Sachverhalte im Vorfeld geklärt und von der Expertise der BWB profitiert werden.

In der Fusionskontrolle konnte die BWB Auflagen erreichen, die den Wirtschaftsstandort Österreich durch den Aufbau neuer Wettbewerber stärken und so Wettbewerb und Innovationskraft gewährleisten. Damit konnte die BWB den vielen Bedenken insbesondere von KMUs gegenüber verschiedenen Fusionen Rechnung tragen.

Pro ausgegebenen Euro flossen 5,27 Euro durch die Arbeit der BWB direkt in das Bundesbudget im Jahr 2024. Dazu kommt noch der volkswirtschaftliche Nutzen für die gesamte Wirtschaft und die Konsumentinnen und Konsumenten. Ich freue mich, wenn Sie unsere Arbeit weiter unterstützen!

Die Generaldirektorin für Wettbewerb

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. H." followed by a dash.

Inhalt

Vorwort	1
1 Das war das Jahr 2024	7
2 Die Bundeswettbewerbsbehörde	8
2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?.....	8
2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?.....	9
3 Europäische Zusammenarbeit	10
3.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union.....	10
3.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN.....	10
4 Internationale Zusammenarbeit	12
4.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).....	12
4.2 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).....	13
4.3 International Competition Network (ICN).....	14
5 Nationale Zusammenarbeit	15
5.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ).....	15
5.2 Die Wettbewerbskommission.....	16
6 Wirkungsorientierung	18
Ziele der BWB für das Jahr 2024.....	18
7 Budget und Personal	20
7.1 Die Budgetentwicklung der BWB.....	20
7.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren.....	22
7.3 Personal in Zahlen.....	22
7.4 BWB gibt sich eine moderne Struktur.....	25
7.5 Karriere in der Bundeswettbewerbsbehörde.....	27
7.6 Global Competition Rating – Bundeswettbewerbsbehörde weltweit unter den TOP 10 der Wettbewerbsbehörden	29
7.7 Qualitätsmanagement und Weiterbildung.....	30

8 Telefonservice Beschwerdemanagement neu.....	31
9 Hausdurchsuchungen.....	32
10 Whistleblowing-System.....	33
11 Kronzeugenprogramm.....	35
12 Bekämpfung von Kartellen.....	36
12.1 Baukartell: Verfahren 2024	36
12.2 Abfallkartell	38
12.3 Fassadenbaukartell	39
12.4 Schweißtechnikkartell	39
13 Marktmachtmissbrauch.....	40
13.1 Gerichtsanhängiges Verfahren gegen Brau Union.....	40
13.2 Geldbuße gegen Österreichische Post Aktiengesellschaft.....	41
13.3 Geldbuße gegen Peugeot Austria GmbH.....	41
14 Branchenuntersuchungen.....	43
14.1 Zwischenberichte Energie Taskforce Strom- und Gasmärkte.....	43
14.2 Untersuchungen im Markt für Fernwärme	44
14.3 Branchenuntersuchung Essens-Bestellplattformen.....	44
15 Zusammenschlüsse.....	45
15.1 Nationale Zusammenschlüsse.....	45
15.2 EU Zusammenschlüsse.....	46
15.3 Pränotifikationsgespräche.....	47
15.4 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen.....	47
15.5 Zusammenschlussstatistik.....	48
15.6 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren.....	49
15.7 Zusammenschlüsse, die nur mit Auflagen freigegeben wurden	49
16 Weitere Kompetenzen der BWB	58
16.1 Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz.....	58
16.2 UWG Verfahren.....	59

16.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G.....	62
16.4 Gesetzesänderung ermöglicht effektives Wettbewerbsmonitoring.....	63
16.5 BWB nimmt Beratungsfunktion gegenüber der Wirtschaft aktiv wahr.....	64
17 Competition Advocacy	65
17.1 Kartellrecht Moot Court 2024 – ZehnjährigesJubiläum!.....	65
17.2 Acht unabhängige österreichische Behörden schließen Vereinbarung zum gemeinsamen „Netzwerk Digitalisierung“.....	67
17.3 Compliance-Kompass: Seminar von BWB und BAK für Gemeinden zur Kartell- und Korruptionsprävention im Vergabewesen.....	68
17.4 Bundeswettbewerbsbehörde präsentieren eine Checkliste für ausschreibende Stellen: „Prävention und Erkennen von Vergabeabsprachen“.....	69
17.5 BWB, WIFO und WU veranstalteten Tagung zu Wettbewerb, Fairness und Wandel.....	70
18 Stellungnahmen zu legistischen Vorhaben.....	72
18.1 Stellungnahme zum Datenzugangsgesetz.....	72
18.2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz.....	73
18.3 Stellungnahme der BWB zum Antrag zur Einrichtung einer Servicestelle für Künstliche Intelligenz.....	74
19 Anhang.....	75
19.1 Schwerpunkttempfehlungen der WBK 2024.....	75
19.2 Aktenanfall 2024.....	81
19.3 Geldbußenentscheidungen inÖsterreich in den letzten fünf Jahren.....	82
20 Abkürzungsverzeichnis.....	85
Platz für Wettbewerbsgedanken.....	88

1 Das war das Jahr 2024



1

Hausdurch-
suchung



3

Kronzeugen-
anträge



3

Branchen-
untersuchungen



5

Veranstaltungen
zum Thema
Wettbewerb



7

mit Auflagen
freigegebene
Zusammenschlüsse



94

Whistleblowing-
meldungen



346

analysierte
EU Zusam-
menschlüsse



352

geprüfte nationale
Zusammenschluss-
anmeldungen



22

Anträge an das
Kartellgericht



41 Mio.

Euro an verhängten Geldbußen
durch das Kartellgericht

2 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist eine monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde. Die BWB wird von der Generaldirektorin für Wettbewerb geleitet. Die Unabhängigkeit ist einfachgesetzlich (WettbG) und unionsrechtlich festgelegt (EU RL 2019/1).

2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Beschränkung von Marktmacht durch eine effiziente Fusionskontrolle
- Prävention von Verstößen
- Advocacy für das ordnungspolitische Prinzip „Wettbewerb“

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich insbesondere im Kartell- und Wettbewerbsgesetz, im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, sowie in Art 101 und Art 102 AEUV, in der VO 1/2003, sowie in der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?

- **Ermittlungen (Hausdurchsuchungen, Einvernahmen, Auskunftsverlangen/-bescheide)**
- **Durchführung von Branchenuntersuchungen**
- **Prüfung von Zusammenschlüssen**
- **Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellverbot oder Marktmachtmissbrauchsverbot**
- Advocacy: Abhalten von unterschiedlichen Veranstaltungen mit verschiedenen Institutionen, Behörden usw.; Austauschprogramme sowie bilaterale Treffen mit „Schwesterverbehörden“; Veröffentlichung von Leitfäden, Standpunkte der BWB, Kommunikationsarbeit zur Information und Bewusstseinsbildung; Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik, sowie insb. im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorhaben und bei der Vollziehung des Wettbewerbsrechts sowie zu wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbsökonomischen Fragen
- Anträge an das Kartellgericht (Prüfungs-, Feststellungs-, Abstellungsantrag sowie Anträge über Verpflichtungszusagen und Geldbußenanträge)
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem Unlauteren Wettbewerbsgesetz vor den Zivilgerichten
- Klagsbefugnis im Rahmen der Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung gem. § 6 ORF-Gesetz, wenn der ORF ein neues Angebot einführen möchte
- Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
- Überwachung der Interbankenentgelte
- Neu ab 2024: Allgemeine Untersuchungen eines Wirtschaftszweiges, sofern die Umstände vermuten lassen, dass eine Missachtung der verpflichteten Weitergabe von Abgabensenkungen gemäß § 7 PreisG vorliegt
- Neu ab 2024: Durchsetzung des Gesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern
- Neu ab 2024: Zugriff auch auf nicht öffentlich verfügbare Daten im Rahmen des Wettbewerbsmonitorings

3 Europäische Zusammenarbeit

3.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von ihr (Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Erfahrungen einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts im Rahmen des Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, dem sogenannten European Competition Network (ECN), statt.

3.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN

Die BWB ist gemäß § 3 Abs 1 WettbG die für die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln zuständige Behörde in Österreich. Ihre näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus ihrer damit einhergehenden Stellung als nationale (administrative) und unabhängige Wettbewerbsbehörde iSd Artikels 35 VO 1/2003 sowie des Artikels 2 Abs 1 Z 2 RL 2019/1.

Unmittelbar dazu sowie zur weiteren Unterstützung des Vollzugs bilden die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der EU Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden, das beim Schutz des Wettbewerbs eng zusammenarbeitet (ECN). Das ECN ist ein Diskussions- und Kooperationsforum für die Anwendung und Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln. Es schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit europäischer Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 AEUV angewandt werden.

Diese enge Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, um die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten, zählt gemäß Art 5 Abs 2 RL 2019/1 zu den Kernaufgaben der unabhängigen nationalen Wettbewerbsbehörden. Die Unabhängigkeit im Sinne einer Freiheit von Weisungen sowie jeglicher politischer und anderen externen Einflussnahmen und eine adäquate Ressourcenausstattung/-nutzung gehören nach der RL zu den Mindeststandards.

Innerhalb des europäischen Netzwerks hat die BWB 2024 in folgenden Arbeitsgruppen mitgearbeitet:

Tabelle 1: European Competition Network Arbeitsgruppen 2024

Die ECN Arbeitsgruppen 2024 umfassen folgende ECN Arbeitsgruppen

Directors General Meeting	ECN Plenary Meeting
ECN Cooperation Issues and Due Process Working Group	ECN Cartels Working Group
ECN Merger Working Group	Chief Economist Working Group
ECN Digital Working Group	ECN Digital Investigations and Artificial Intelligence Working Group
ECN Art. 101 Working Group	ECN Art. 102 Working Group
ECN Banking and Payments/Financial Services Working Group	ECN Pharma & Health Working Group
ECN Environment Working Group ECN Food Subgroup	ECN Telecom Subgroup ECN Energy Subgroup
ECN International	ECN Transport

3.2.1 20 Jahre European Competition Network – Happy Birthday!

Das European Competition Network feierte sein 20-jähriges Bestehen im Jahr 2024.

Happy Birthday European Competition Network



Blickt man auf die Arbeit der vergangenen 20 Jahre zurück, dann sprechen die Zahlen für sich. Zwischen Mai 2004 und Dezember 2023 haben die nationalen Wettbewerbsbehörden mehr als 1.700 Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 101 und/oder Artikel 102 AEUV erlassen.

4 Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche aufzudecken und zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von „Best Practices“.

Internationale Beziehungen tragen dazu bei, Ermittlungen gegenüber zunehmend global agierenden Unternehmen und Konzernen erfolgreich zu führen. Gleichzeitig fördert dies die Kohärenz im Vollzug und in der Auslegung des Wettbewerbsrechts, was die Rechts-sicherheit global erhöht.

4.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagte von 3.–5. Juli 2024 in Genf. Diskutiert wurden unter anderem aktuelle Themen wie Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit digitalen Märkten und Ökosystemen, Wettbewerbsrecht und Armutsbekämpfung sowie jüngste Entwicklungen in den Fusionskontrollstandards.

Zudem wurde ausführlich über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen, einschließlich Bieterabsprachen, berichtet. Das entsprechende Mandat wurde verlängert. Zudem wurden die thematischen Schwerpunkte für die 9. Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Satzes multilateraler vereinbarter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle restriktiver Geschäftspraktiken 2025 beschlossen. Diese betreffen unter anderem die Maximierung der Synergien zwischen Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz, Wettbewerbsrecht und globale Lebensmittelwertschöpfungsketten sowie Ermittlungstechniken im digitalen Zeitalter.

Weitere Informationen finden sich unter:
[https://unctad.org/topic/competition-and-consumer-protection/
intergovernmental-group-of-experts-on-competition-law-and-policy](https://unctad.org/topic/competition-and-consumer-protection/intergovernmental-group-of-experts-on-competition-law-and-policy)

4.2 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)

Ein bedeutendes Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Co-operation and Enforcement“. Im Rahmen dieser Foren erfolgt regelmäßig ein wechselseitiger Austausch zu relevanten wettbewerbsrechtlichen Fragen. Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen, zuletzt etwa zu den Themen „Artificial Intelligence, Data and Competition“, „Intersection between Competition and Data Privacy“, „The Relationship between Competition and Democracy“, „Competition in the Food Supply Chain“ und “The Standard and burden of proof in Competition law cases”.



Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagen zweimal jährlich in Paris. Einmal im Jahr wird anlässlich der Tagung des Wettbewerbskomitees zudem das „Global Forum on Competition“ mit einem erweiterten Teilnehmerkreis ausgerichtet. In diesem Rahmen pflegen die OECD-Mitglieder den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit mehr als 110 Delegierten aus aller Welt.

Generaldirektorin Natalie Harsdorf wurde im Oktober 2024 einstimmig zur Vorsitzenden der OECD Arbeitsgruppe für Wettbewerb und Regulierung gewählt. Sie hat mit 1. Jänner 2025 als erste Österreicherin diese Funktion übernommen.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich unter:

https://www.oecd.org/en/publications/oecd-roundtables-on-competition-policy-papers_20758677.html und
<http://www.oecd.org/competition/globalforum/>.



4.3 International Competition Network (ICN)

Gegründet im Jahr 2001 von 14 Wettbewerbsbehörden und inzwischen auf über 130 Mitgliedsbehörden angewachsen, bietet das International Competition Network (ICN) Wettbewerbsbehörden weltweit ein informelles, projektorientiertes Netzwerk zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Kartellrechtsanwendung unter Einbindung der Zivilgesellschaft.

Die 23. Jahreskonferenz des ICN fand von 14.–17. Mai 2024 in Brasilien statt. Die vielfältigen Themen reichten von der Kartellverfolgung in neuen Märkten, der Interaktion zwischen globalen Märkten sowie dem Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich, Schadenstheorien im Zusammenhang mit Innovation und potenziellem Wettbewerb sowie aktuellen Trends und Herausforderungen im Bereich einseitigen Verhaltensweisen.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ)

Neben der BWB ist der Bundeskartellanwalt als weitere Amtspartei für die Verfahren vor dem Kartellgericht tätig. Seit 1. September 2020 ist Mag. Heinz Ludwig Majer, MBA Bundeskartellanwalt, Mag. Verena Strasser und Mag. Gustav Stifter sind seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Dazu kommt noch eine juristische Mitarbeiterin, Sonja Rentz.

Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung öffentlicher Interessen vor dem Kartellgericht betraut. Anders als die BWB verfügt er aber über keine Ermittlungsbefugnisse und ist der Justizministerin weisungsgebunden und berichtspflichtig. Das trägt der Intention des Gesetzgebers Rechnung, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten kommt. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Hervorzuheben ist die Rolle des Bundeskartellanwalts in der Zusammenwirkung zwischen Kartell- und Strafrecht gem § 209b StPO. Auch hier arbeitet die BWB in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt.

Auf Einladung der BWB nahm der Bundeskartellanwalt Mag. Majer im Jahr 2024 erneut dankenswerterweise als Jurymitglied am Kartellrecht Moot Court teil.

Der jährliche Bericht über die Aktivitäten des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

Weitere Informationen: <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>

5.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist ein beratendes Organ für die Bundeswettbewerbsbehörde und das BMWET. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sollen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Geschäftsordnung der WBK wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus erlassen. Die Geschäftsführung der WBK hat das Wirtschaftsministerium inne.

Die WBK veröffentlicht jährlich Schwerpunkttempfehlungen für die Bundeswettbewerbsbehörde. Für das Jahr 2024 empfahl die Wettbewerbskommission aufgrund der Inflationskrise ein gezieltes Wettbewerbsmonitoring bzw. Branchenuntersuchungen für bestimmte Branchen wie etwa Energie, Onlinehandel, Dienstleistungsplattformen sowie im Lebensmittelhandel. Des Weiteren empfahl die WBK für das Jahr 2024 die Themen Abfallwirtschaft, Submissionsabsprachen oder Algorithmen weiterhin im intensiven Blick zu haben. Die WBK betonte in ihren Schwerpunkttempfehlungen, dass die Unabhängigkeit der Behörde, die Transparenz und die effizienten Verfahren sichergestellt werden müssen.

Im Folgenden wird auf die Schwerpunkte der BWB hingewiesen, die eine Parallelität zu den Empfehlungen der WBK aufweisen, weitere Informationen sind in folgenden Kapiteln zu den jeweiligen Themen zu finden: Branchenuntersuchungen zu den Themen Energie, Fernwärme und Essens-Bestellplattformen finden sich im Kapitel 14, die Branchenuntersuchung zum Thema Lebensmittel wird im Tätigkeitsbericht 2023 vorgestellt. Die Themen Abfallwirtschaft und Submissionsabsprachen waren wesentliche Themen für die BWB im Jahr 2024, konkrete Informationen sind im Kapitel 12 vorzufinden. Die Wahrung der Unabhängigkeit der BWB ist ein wesentliches Anliegen der Behörde, das in der täglichen Arbeit sichergestellt wird. Um die Transparenz zu gewährleisten, veröffentlicht die BWB laufend Informationen auf ihrer Website, auch der detaillierte Tätigkeitsbericht dient zur Aufrechterhaltung der Transparenz. Die BWB hat auf Einladung an verschiedenen Sitzungen der Wettbewerbskommission teilgenommen und Präsentationen gehalten.

Zu den Schwerpunkttempfehlungen im Einzelnen, siehe Kapitel 19.1.

Mitglieder und Ersatzmitglieder

Folgende Mitglieder wurden für die Funktionsperiode 2022 bis 2026 bestellt:

Mitglied	Ersatzmitglied
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner Vorsitzender Rechtsanwalt bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR); Honorarprofessor Universität Salzburg	Dr. Anna Hammerschmidt Institut für Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien (WU)
Mag. Maria Mercedes Ritschl Stv. Vorsitzende 2022/23 Expertin für Finanzpolitik & Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Industriellenvereinigung (IV)	Mag. Ingrid Schöberl stellvertretende Bereichsleiterin Finanzpolitik & Recht, Verwaltungsreform & Rechtspolitik, Industriellenvereinigung (IV)
Dr. Michael Sachs Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts	Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsforschung
Prof. Dr. Markus Reisinger Frankfurt School of Finance & Management	Mag. Georg Konetzky Sektionschef, BMWET
Ing. Mag. Andreas Graf Landwirtschaftskammer (LK)	Mag. Martin Längauer Landwirtschaftskammer (LK)
Mag. Helmut Gahleitner Stv. Vorsitzender 2023/24 Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)	Mag. Susanne Wixforth Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)
Dr. Rosemarie Schön Stv. Vorsitzende 2024/25 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)	Dr. Winfried Pöcherstorfer LL.M. (LSE) Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Miriam Fuhrmann, MSc Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)	Dr. Helene Schuberth Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Auf die Website des BMWET, Rubrik Wettbewerbskommission wird hingewiesen:

<https://www.bmwet.gv.at/Wettbewerbskommission.html>

6 Wirkungsorientierung

Ziele der BWB für das Jahr 2024

Die BWB hatte sich für das Jahr 2024 folgende Ziele gesetzt:



Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation die obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, eine effektive Zusammenschlusskontrolle und eine konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.



Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung sollte durch die Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit erreicht werden. Um dem Auftrag der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit gerecht zu werden, betreibt die BWB eine eigene Webseite (www.bwb.gv.at). Somit kommt sie einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nach (§10b WettbG) und stellt andererseits Transparenz sicher. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über LinkedIn und YouTube zur Verfügung. Die Transparenz konnte durch die Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und die Fortführung der effektiven Pressearbeit weiter erhöht werden. Die BWB beantwortet zudem täglich eine Vielzahl an Presseanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.



Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt stehen und in Zusammenschluss-, Marktmachtmisbrauchs- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotationen, Study Visits etc) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2024 konnten wieder viele Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt und auch selbst entwickelt werden.



Ziel 4: Konsolidierung

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Die Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.



Ziel 5: Digitale Herausforderungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde. Seit Herbst 2021 wendet die BWB zu ihrer Aktenverwaltung den elektronischen Akt (ELAK) an. Zudem erfolgte eine Verstärkung der digitalen Kompetenzen durch die Einrichtung einer eigenen IT-Forensik Abteilung.





7 Budget und Personal

7.1 Die Budgetentwicklung der BWB

Wie in früheren Tätigkeitsberichten dargelegt, deckte das im BFG vorgesehene Regelbudget über mehrere Jahre nicht die grundlegenden Ausgaben wie jene für Personal, Miete und Kosten für allgemeine IT-Infrastruktur. 2023 wurde das Regelbudget erstmals substantiell auf insgesamt EUR 5,901 Mio erhöht. Dies deckte damit aber nach wie vor nicht alle Personalkosten. 2024 erhielt die BWB erstmals ein realistisches Regelbudget, welches auch die Aufstockung der BWB um 18 Planstellen abbildete und daher um EUR 2,392 Mio auf insgesamt EUR 8,293 Mio erhöht wurde.

Die zusätzlich geschaffenen Ressourcen wurden vor allem für die Fallarbeit, Digitalisierung sowie dem Schwerpunkt von Compliance-Projekten eingesetzt. Zudem hat die Generaldirektorin eine mittlere Managementebene für die Schaffung einer modernen Struktur in der BWB eingerichtet (siehe Kapitel 7.4).

Die Stellung eines Mittelverwendungsüberschreitungsantrages an das BMF war somit seit fast 10 Jahren erstmals 2024 nicht notwendig. Somit sind alle durch die BWB erwirkten Bußgelder ausschließlich ins allgemeine Bundesbudget geflossen. Dies ermöglichte der BWB 2024 aus dem Regelbudget den notwendigen Mindestbetrieb zu bestreiten und unabdingbare Investitionen bereits zu Beginn des Jahres sinnvoll und kostendeckend zu planen.

Ausgaben in %

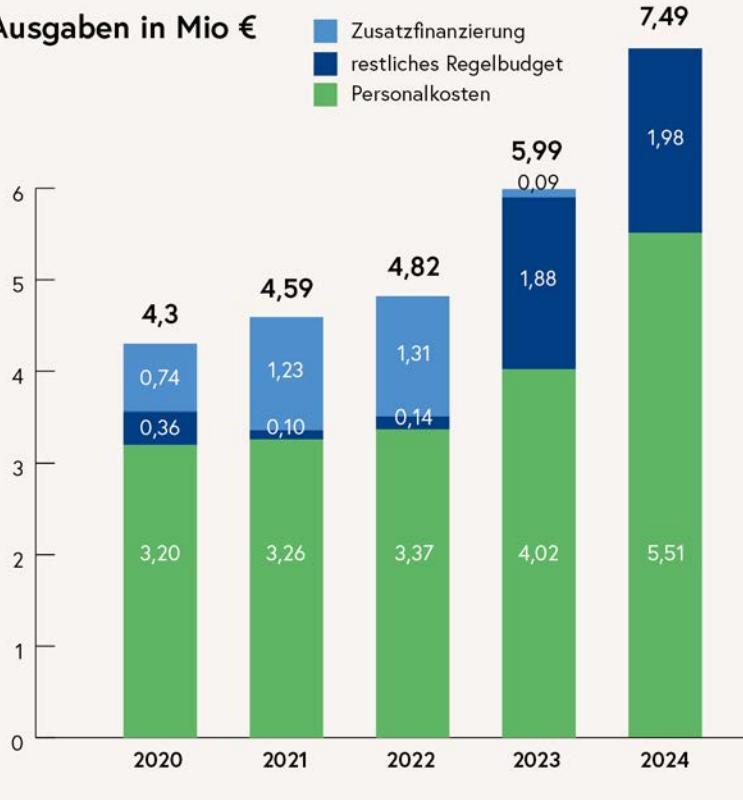
█ Zusatzfinanzierung
█ restliches Regelbudget
█ Personalkosten



Ausgaben der BWB 2024
 in Prozent
 Quelle: Tätigkeitsberichte
 der BWB

Ausgaben in Mio €

█ Zusatzfinanzierung
█ restliches Regelbudget
█ Personalkosten



Ausgaben der BWB 2024
 in Mio. Euro
 Quelle: Tätigkeitsberichte
 der BWB

Die Bestimmung gemäß § 32 (2) KartG, dass – falls Geldbußen in entsprechender Höhe eingezahlt wurden – weitere Mittel bis zu € 1,5 Mio beim BMF beantragt werden können, wird aufrechterhalten, um notwendige außergewöhnliche Investitionen tätigen zu können.

Das neue Regierungsprogramm 2025 sieht vor, die BWB in ihrer Unabhängigkeit zu stärken. Dies soll insbesondere geschehen durch die Budgetführung bei gleichzeitiger Sicherstellung einer effizienten Verwendung der Mittel für die Vollzugsaufgaben.

7.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren

Die aufgrund von Anträgen der BWB erzielten Einnahmen aus Geldbußen sowie die Gebühren für Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern grundsätzlich in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv 6.000 EUR zu entrichten. Bei 352 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2024 ergibt dies Einnahmen in Höhe von 2.112.000,00 EUR¹.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 Geldbußen iHv € 41,06 Millionen durch das Kartellgericht verhängt. Das Ziel von Bußgeldern liegt in der spezial- und generalpräventiven Wirkung. Der guten Ordnung halber wird hier dennoch darauf verwiesen, dass demgegenüber Gesamtkosten für die BWB iHv € 7,49 Millionen für das Gesamtbudget entstanden sind.

7.3 Personal in Zahlen

Im Jahr 2024 waren zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 63 Personen in der BWB beschäftigt; davon eine begünstigt behinderte Person.

Über das Jahr 2024 beschäftigte die BWB 8 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten. Davon befanden sich 6 in Vorbereitungsausbildung, welche zum Teil bereits 2023 begonnen wurde und 2 Verwaltungspraktikanten wurden in Form eines Kurzzeitpraktikums beschäftigt.

Im Jahr 2024 waren in der BWB Bedienstete, davon zehn weibliche und drei männliche Bedienstete, teilzeitbeschäftigt. Die Planstellen der BWB sind grundsätzlich als Vollzeitstellen definiert, können und werden in der Praxis auch von Teilzeitkräften besetzt. Rechnet man die Planstellen in Vollzeitbeschäftigteäquivalenten Stellen um, beschäftigt

¹ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesministerium für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

die BWB 57,975 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weiters waren insgesamt acht Bedienstete in unterschiedlicher Dauer karenziert, davon zwei Frauen und sechs Männer. Die Möglichkeit der Frühkarenz („Babymonat“) wurde 2024 von einem männlichen Bediensteten wahrgenommen.

Zwei derzeit karenzierte Mitarbeiter waren in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und ein karenzierter Mitarbeiter für die Richterin Elisabeth Tichy-Fisslberger am Gericht der Europäischen Union tätig.

Im Jahr 2024 war die Fluktuation wie in den Jahren davor gering. Lediglich eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter verließen die BWB mittels einverständlicher Lösung des Dienstverhältnisses. Zehn neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. ein Lehrling, ein Verwaltungspraktikant und eine Verwaltungspraktikantin) wurden als Vertragsbedienstete aufgenommen (acht Frauen und zwei Männer).

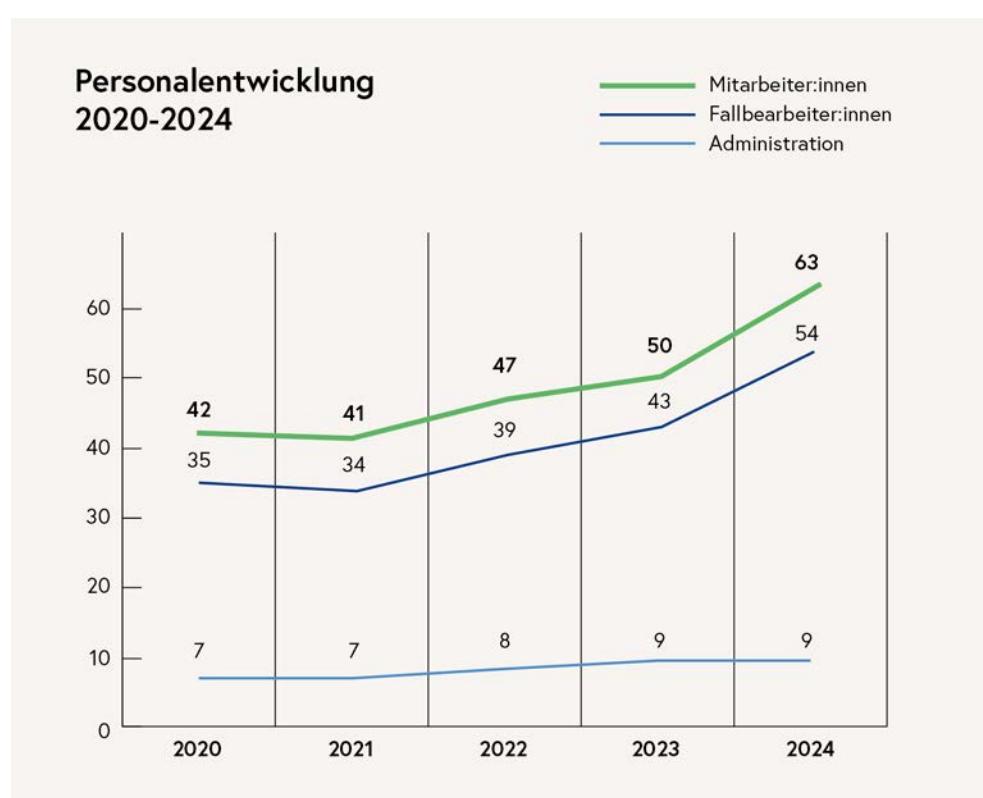
Neu aufgenommen wurden:

- Florian Casagrande (Übernahme nach dem Verwaltungspraktikum)
- Valentin Grieser (Wechsel von Universität)
- Gloria Halder (Wechsel vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)
- Lisa Leitner (Wechsel von der Datenschutzbehörde)
- Melisa Malkic (Aufnahme Lehrling)
- Gloria Pitterle (Übernahme nach dem Verwaltungspraktikum)
- Beatrice Rieder (Übernahme Lehrling)
- Melitta Schütz (Wechsel vom Bundesministerium für Finanzen)
- Brigitte Slepicka (Wechsel vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)
- Christiane Wakonig (Übernahme nach dem Verwaltungspraktikum)

Tabelle 2: Der Beschäftigungsstand der BWB 2024 (Stand 31.12.2024)

Aufteilung der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	weiblich	männlich	gesamt
v1	26	28	54
v2-v4	4	5	9
aktive Beschäftigte gesamt	x30	33	63
Ausbildungsverhältnisse (4 Verwaltungspraktikanten - und praktikantinnen u. 1 Lehrling)	5	0	5

Personalentwicklung
2020–2024
Quelle: Tätigkeitsberichte
der BWB. Mitarbeiter einschl.
Generaldirektorin und
Geschäftsstellenleiter.
Administration einschließlich
einer Auszubildenden im
Lehrberuf Verwaltungsassis-
tentin.



7.4 BWB gibt sich eine moderne Struktur

Neuerungen finden sich 2024 in der Schaffung dreier Abteilungen, zweier Referate sowie einem Fachexperten für internationale Angelegenheiten.

Die neue Fallabteilung A ist ua für Energie, Entsorgungswirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Handel zuständig. Zusätzlich wurde das Referat UWG, welches sich mit dem Vollzug des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auseinandersetzt und das Referat FWBG, welches für den Vollzug des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) zuständig ist, eingerichtet.

Die Schwerpunkte der Fallabteilung B sind ua Bauwirtschaft, Information, Telekommunikation, Medien, Freizeitwirtschaft, Unterhaltung und Post, Gesundheit, Pharmazie, Versicherungen, Finanzdienstleistungen sowie Konsumgüter. Weiters behandelt dieser Fachbereich Angelegenheiten des DMA (Digital Markets Act), die Wahrnehmung der Kompetenzen nach dem ORF-Gesetz sowie die Wahrnehmung der Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse des Interbankenentgeltvollzugsgesetz (IEVG).

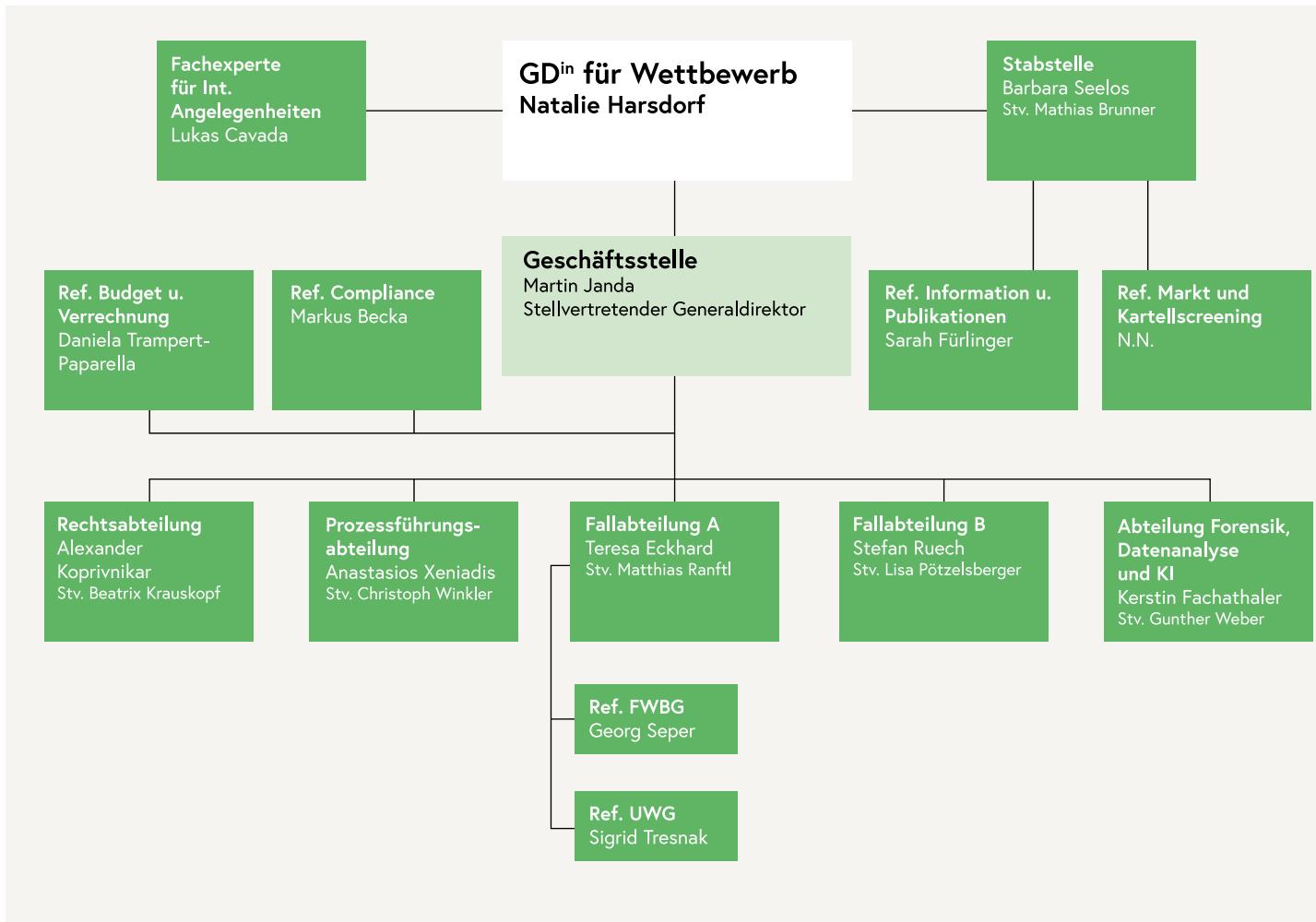
Aus dem Referat Forensik wurde mit Jänner 2024 die Abteilung für Forensik, Datenanalyse und KI unter der Leitung von Kerstin Fachathaler. Die fortschreitende Digitalisierung und die Bedeutung von KI-Anwendungen erfordern die Weiterentwicklung der Palette an digitalen Werkzeugen mit denen die BWB arbeitet. Gleichzeitig ist die Sicherheit und Integrität von Daten zu gewährleisten. Mit der neuen Abteilung ist die BWB gut gerüstet und setzt einen wichtigen Schritt, um den modernen Anforderungen an Ermittlungen gerecht zu werden.

In der Stabstelle wurde die volkswirtschaftliche Ausrichtung verstärkt durch die personelle Aufstockung mit Ökonominnen und Ökonomen und durch die Verankerung des Wettbewerbsmonitorings sowie des Cartel Screenings als neue Zuständigkeiten.

Neben den bereits bestehenden Funktionen des Datenschutzbeauftragten und der Sicherheitsvertrauensperson wurde eine Anlaufstelle für Gleichstellungsarbeit eingerichtet.

Die Etablierung eines Fachexperten für internationale Zusammenarbeit entspricht dem verstärkten Bedarf in der internationalen Vollzugszusammenarbeit auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts.

Organigramm der BWB



Organigramm der BWB

Quelle: BWB

7.5 Karriere in der Bundeswettbewerbsbehörde

7.5.1 Die Behörde organisiert sich neu

Mit der Neuorganisation der Behörde wurden offene Stellen ausgeschrieben und neu besetzt.

Im April übernahm Sigrid Tresnak die Leitung für das Referat UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Georg Seper übernahm die Leitung des Referates FWBG (Faire Wettbewerbsbedingungengesetz). Beide bringen langjährige Expertise in diesen Bereichen mit.

Im Mai übernahm Teresa Eckhard die Leitung der Fallabteilung A. Stefan Ruech übernahm die Leitung der Fallabteilung B. Die Fallabteilungen A und B werden durch Juristinnen und Juristen sowie Ökonominnen und Ökonomen gebildet und haben die Durchführung aller Verfahrensarten in jeweils bestimmten Sektoren zur Aufgabe. Beide weisen eine langjährige Expertise im Kartellrecht auf und waren zuvor in Rechtsanwaltskanzleien mit Spezialisierung ua auf Kartellrecht tätig.



v.l.n.r.: Stefan Ruech, Natalie Harsdorf, Teresa Eckhard
Foto: © BWB

Im Juni wurden zwei neue Stellvertreterinnen und ein neuer Stellvertreter für die Rechtsabteilung, Fallabteilung A und Fallabteilung B ernannt. Matthias Ranftl übernahm die Aufgabe des Stellvertreters von Teresa Eckhard (Fallabteilung A) und Lisa Marie Pötzelsberger jene von Stefan Ruech (Fallabteilung B). Beatrix Krauskopf übernahm die stellvertretende Leitung der Rechtsabteilung, nachdem der bisherige Stellvertreter Stefan Ruech zum Leiter der Fallabteilung B ernannt wurde.

Im September überreichte die Generaldirektorin das Dekret an Martin Janda zur Bestellung zum neuen Leiter der Geschäftsstelle. Damit übernahm er auch die Stellvertretung der Generaldirektorin. Martin Janda ist seit mehr als 30 Jahren in leitenden Positionen in unterschiedlichen Bereichen der Bundesverwaltung tätig. Darunter war er 18 Jahre im Wirtschaftsressort als oberster Personalverantwortlicher auf Verwaltungsebene tätig.



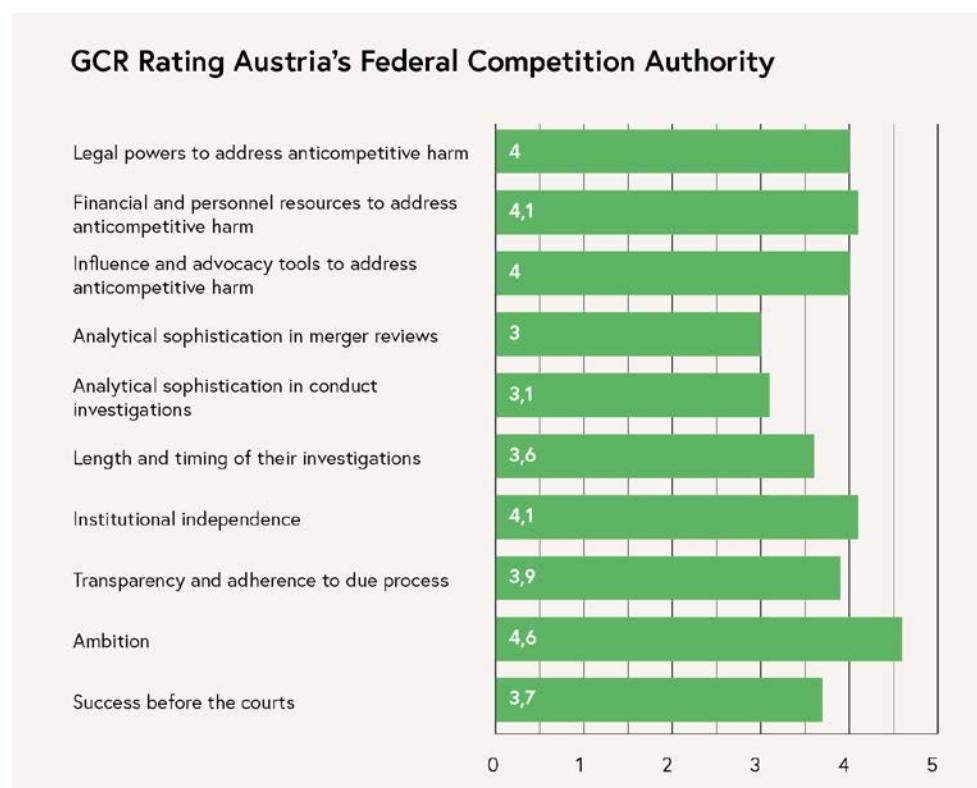
Im Dezember wurde Lukas Cavada zum Fachexperten für internationale Zusammenarbeit bestellt. In dieser Funktion unterstützt er die Generaldirektorin in allen Fragen der internationalen Zusammenarbeit und vertritt die BWB in internationalen Fora.

7.5.2 BWB – Ökonomin und Ökonomen im Fachbeirat der Statistik Austria

Auf Vorschlag der Generaldirektorin für Wettbewerb wurden durch die Statistik Austria für die Fachbeiräte Volkswirtschaft sowie Unternehmens- und Außenhandelsstatistik Mitglieder der BWB ernannt. Als Mitglied der beiden Fachbeiräte für Volkswirtschaft sowie Unternehmens- und Außenhandelsstatistik wurde Mathias Brunner ernannt. Loulou Kenens wurde als Ersatzmitglied im Fachbeirat für Volkswirtschaft und Johannes Lukas wurde zum Ersatzmitglied im Fachbeirat für Unternehmens- und Außenhandelsstatistik ernannt.

7.6 Global Competition Rating – Bundeswettbewerbsbehörde weltweit unter den TOP 10 der Wettbewerbsbehörden

Die Bundeswettbewerbsbehörde erhielt erneut 3,81 Sterne von fünf Sternen obwohl sie eine der kleinsten Behörden finanziell und personell in der Bewertung laut Global Competition Review ist. Die Behörde wird von Rechtsanwaltskanzleien als „ausbalanciert und fair“ bewertet. Dies hätte sich laut Befragung vor allem an der Entscheidung der Behörde gezeigt, keine Anträge an das Kartellgericht in der Pelletsbranche zu stellen. In vielen Kategorien des detaillierten Bewertungsverfahrens ist die Bundeswettbewerbsbehörde unter den Top 10 Wettbewerbsbehörden weltweit zu finden.



7.7 Qualitätsmanagement und Weiterbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen hohe Anforderungen erfüllen, was ihre Qualifikation betrifft. Weiterbildungsmaßnahmen sind daher ein wesentliches Kriterium für das Qualitätsmanagement der BWB.

2024 haben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen u.a. zu folgenden Bereichen stattgefunden:

- IT
- Forensik
- Wettbewerbsökonomie
- Aktuelle Judikatur und Gesetzgebung
- Compliance
- Umgang mit Medien
- Managementmethoden

Im Herbst 2024 wurden zwei interne Workshops zu den Themen Organisationskultur, Werte und Führungsrolle abgehalten. Diese Workshops dienten insbesondere zur Verbesserung der internen Prozesse und Generierung von Effizienzen in den Abläufen zwischen Abteilungen und Referaten.

7.7.1 Wettbewerbsökonomische Seminare

Die BWB veranstaltet regelmäßig wettbewerbsökonomische Seminare und lädt hierzu Forscher und Forscherinnen ein, aktuelle Erkenntnisse mit Bezug zur Wettbewerbsökonomie und -vollzug vorzutragen.

Tabelle 3: Vortragende in der BWB 2024

Datum	Vortragende	Institution	Thema
13.03.2024	Mihály Fazekas	Central European University	<i>Public procurement cartels: A large-sample testing of screens using machine learning</i>
22.08.2024	Thomas Willemsen	Glade Michel Wirtz	<i>Der Konzernverbund chinesischer Staatsunternehmen in der europäischen und deutschen Fusionskontrolle</i>
12.11.2024	Isabel Pham	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	<i>Merger waves in retrospective: evidence from the US airline industry</i>

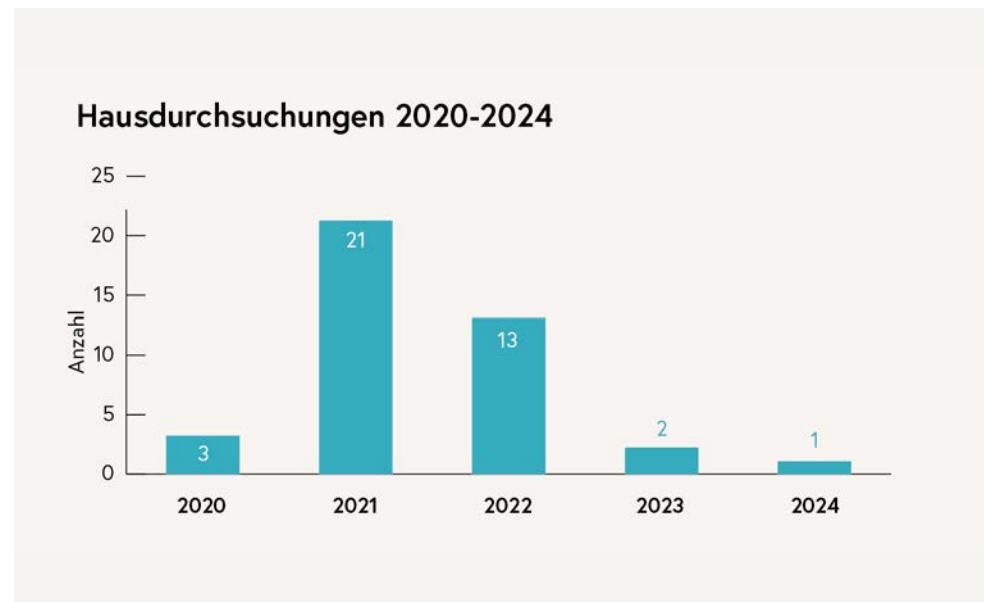
8 Telefonservice Beschwerde- management neu

Die Bundeswettbewerbsbehörde legt großen Wert darauf, interne Prozesse laufend zu evaluieren und effizienter zu gestalten. Daher wurde das telefonische Beschwerdemanagement neu strukturiert. Die telefonischen Beschwerden werden nunmehr von zwei Ansprechpersonen zentral abgewickelt. Im Jahr 2024 wurden 97 Beschwerden telefonisch eingebbracht. Rund 30% der Beschwerden des Jahres 2024 stammen von Unternehmen und 70% von Konsumentinnen und Konsumenten. Die Themen der Beschwerden betrafen insbesondere allgemeine Konsumentenbeobachtungen wie beispielsweise irreführende Werbung, „Mogelpackungen“ im Lebensmittelbereich, kartellrechtlich relevante Beobachtungen wie Lieferverweigerungen, Unregelmäßigkeiten bei Ausschreibungen sowie Beschwerden zum Thema Fernwärme.



9 Hausdurchsuchungen

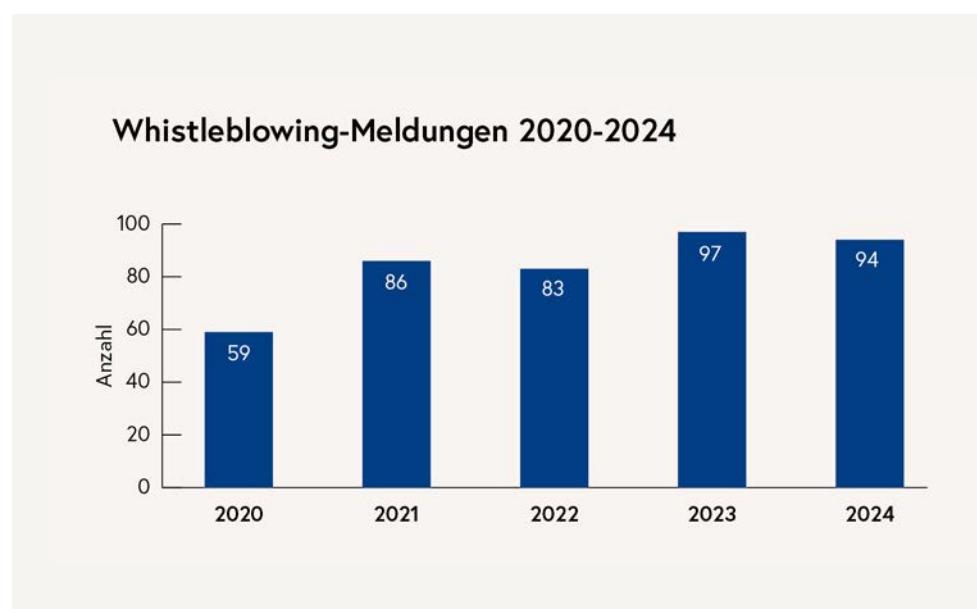
Die Bundeswettbewerbsbehörde führte eine Hausdurchsuchung an zwei Standorten im Markt für Parkettböden in der Steiermark und in Wien im Oktober 2024 wegen des Verdachts von Preisbindungen durch. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.



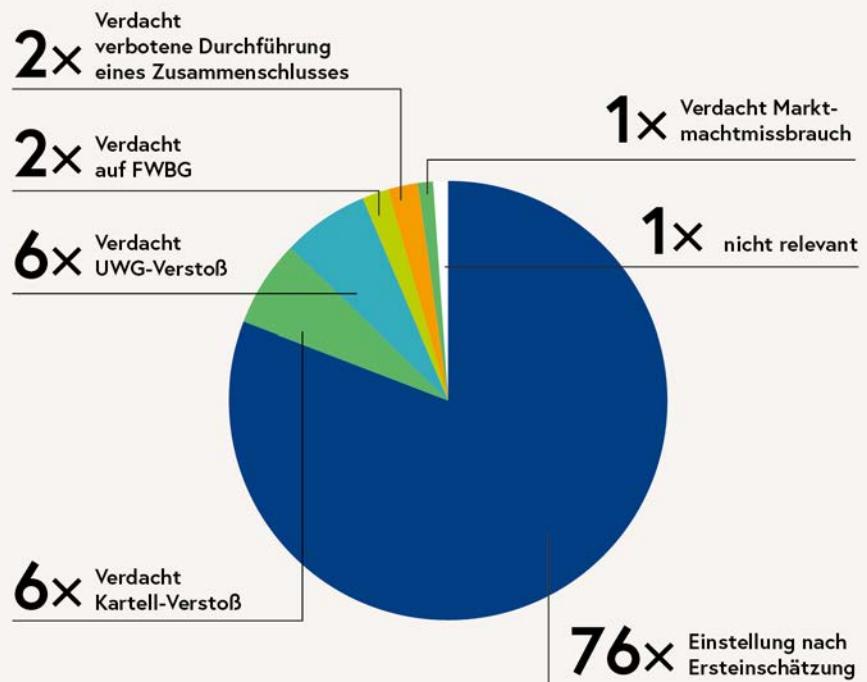
10 Whistleblowing-System

Mit Februar 2018 wurde das Whistleblowing-System der BWB nach einer gesetzlichen Anpassung in Betrieb genommen. Mit diesem ist es möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und kartellrechtliche Verstöße zu melden. Durch die zweiseitige Kommunikationsmöglichkeit mit dem Hinweisgeber (Postfachsystem) können gezielt Rückfragen an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin gestellt und dadurch weitere Informationen eingeholt werden.

Die Anzahl von Whistleblowingmeldungen stieg kontinuierlich an. So wurden im Jahr 2024 94 Beschwerden bei der BWB eingemeldet:



Whistleblowing-Meldungen 2024



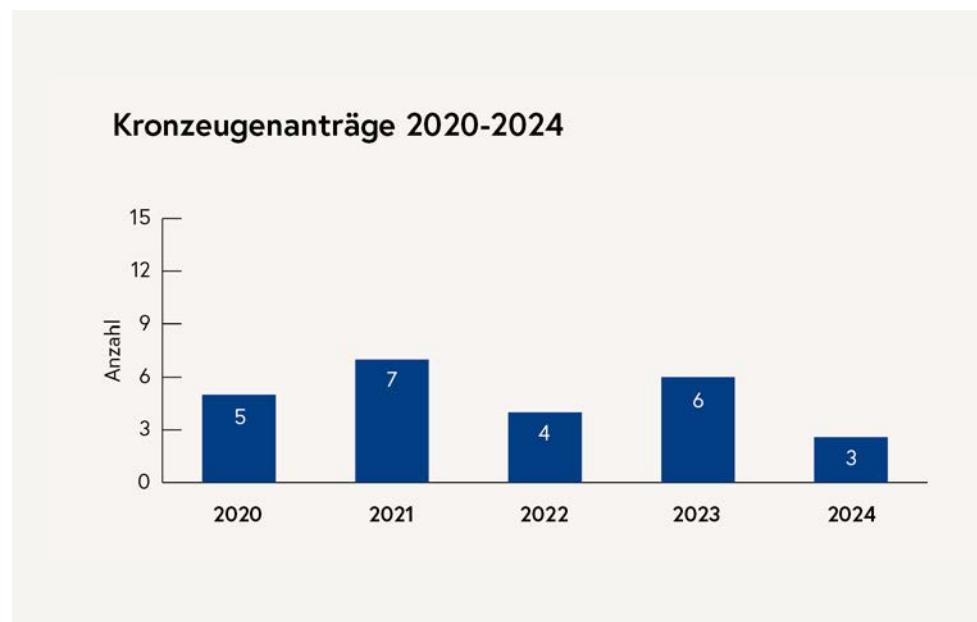
Whistleblowing-Meldungen
aufgeschlüsselt
Quelle: BWB

Mit Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) mit 25.02.2023 ist die BWB gemäß §15 Abs 2 HSchG als externe Meldestelle dazu befugt, Informationen von Hinweisgebenden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und an andere zuständige Behörden weiterzuleiten.

11 Kronzeugenprogramm

Die BWB kann unter bestimmten Voraussetzungen als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der BWB der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Kronzeugenregelung stellt ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots dar.

Im Jahr 2024 wurden drei Ersuchen um ein Vorgehen nach dieser Regelung bei der BWB eingebracht.





12 Bekämpfung von Kartellen

12.1 Baukartell: Verfahren 2024²

Auch 2024 wurde die Aufarbeitung des Baukartells vorangetrieben. Im Rahmen der Zuwiderhandlung wurden zwischen den beteiligten Unternehmen Absprachen getroffen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und so unter anderem Marktanteile zu sichern und eine entsprechende Kapazitätsauslastung zu erhalten. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, kam es zu Preisabsprachen, Marktaufteilungen, den Austausch wettbewerbssensibler Informationen sowie vereinzelt zur Bildung kartellrechtswidriger Arbeits- und Bietergemeinschaften. Seit den Ermittlungen wurden insgesamt Geldbußen iHv EUR 192,58 Mio verhängt (Stand Dezember 2024).

Sechs Anträge zur Verhängung einer Geldbuße wurden 2024 am Kartellgericht eingebracht:

Unternehmen	Antragsstellung	Geldbuße
STEINER BAU Gesellschaft m.b.H.	30.01.2024	EUR 1,3 Mio.
Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	26.02.2024	EUR 1,25 Mio.
Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG., Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.	02.04.2024	EUR 1,05 Mio.
Pichler Bau GmbH	29.05.2024	EUR 110.000
Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H. Nfg KG, Malaschofsky Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Franz Malaschofsky Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG	16.09.2024	EUR 98.000
Anton Traunfellner Ges.m.b.H., Traunfellner Beteiligungs-GmbH	14.11.2024	EUR 1,7 Mio.

² Auf die Schwerpunkttempfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.

Die folgenden Kartellverfahren wurden 2024 rechtskräftig abgeschlossen:

Unternehmen	Geldbuße	Zeitraum und Ort des Verstoßes	Wirtschaftszweig
Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. sowie deren Muttergesellschaft, PHB GmbH	EUR 1,36 Mio	Dezember 2005 bis Dezember 2016 Steiermark, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Burgenland	Bauwirtschaft, mit Schwerpunkt Straßenbau
Gebrüder Haider Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H , Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH sowie gegen die Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH	EUR 3,51 Mio	April 2010 bis Oktober 2017 bzw. von Juli 2002 bis Oktober 2017 in weiten Teilen Österreichs	Bauwirtschaft, mit Schwerpunkt Straßenbau
Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH sowie die Mandlbauer Bau GmbH	EUR 1,1 Mio	September 2004 bis April 2017 in der Steiermark, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Burgenland	Bauwirtschaft, mit Schwerpunkt Straßenbau
STEINER BAU Gesellschaft m.b.H	EUR 1,3 Mio	Dezember 2005 bis Juni 2017 insbesondere in Kärnten sowie einzelne Projekte in der Steiermark	Bauwirtschaft, mit Schwerpunkt Straßenbau
Fröschl AG & Co KG sowie Fröschl AG	EUR 1,4 Mio	Juni 2005 bis Februar 2016 Tirol	Bauwirtschaft
Pichler Bau GmbH	EUR 110.000	Juni 2013 bis Juli 2016 Steiermark	Bauwirtschaft
Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG. sowie die Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.	EUR 1,05 Mio	Dezember 2010 bis Juli 2015 Tirol	Bauwirtschaft, mit Schwerpunkt Straßenbau
Leithäusl Gesellschaft m.b.H	EUR 1,25 Mio	Juli 2002 bis Oktober 2017 Niederösterreich, Wien, Steiermark	Tiefbau
Graf Beteiligungs OG, Graf Holding GmbH und Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H Graf Beteiligungs OG, Graf Holding GmbH und Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b	EUR 5,8 Mio	Jänner 2007 bis Mai 2017 Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Burgenland	Hoch- und Tiefbau



12.2 Abfallkartell

Im Jahr 2024 starteten die Verfahren im Abfallkartell. Nach umfangreichen Ermittlungen in der Abfallwirtschaftsbranche stellte die BWB im Februar 2024 einen ersten Antrag auf Feststellung an das Kartellgericht gegen die erste Kronzeugin FCC Austria Abfall Service AG („FCC“) wegen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Austausch von wettbewerbs-sensiblen Informationen. Im Oktober 2024 wurde der Feststellungsantrag gegen die FCC vom Kartellgericht rechtskräftig stattgegeben. FCC hat an einem österreichweiten Kartell von zumindest Juli 2002 bis März 2021 teilgenommen. Dadurch verhalfen sich die Unternehmen gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen, verringerten Unsicherheiten in Bezug auf ihr künftiges Geschäftsverhalten und sicherten so ihre Marktanteile. Das Unternehmen kooperierte im Rahmen des Kronzeugenprogramms vollumfänglich.

Im September 2024 wurde ein weiterer Antrag auf Verhängung einer geminderten Geldbuße iHv EUR 7,085 Millionen beim Kartellgericht gegen die Kronzeugin Sauber-macher Dienstleistungs AG gestellt. SDAG kooperierte nach den Hausdurchsuchungen im Rahmen des Kronzeugenprogramms zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts mit der BWB und gab in diesem Zusammenhang ein umfassendes Anerkenntnis für das Verfahren vor dem Kartellgericht ab.

Den Anträgen gingen umfassende Ermittlungen voran. Im März 2021 führte die BWB bei über 20 Unternehmen der Abfallwirtschaft Hausdurchsuchungen durch. Ein Jahr später wurden aufgrund neuer Verdachtsmomente ergänzende Hausdurchsuchungen durchgeführt. Insgesamt sicherte die BWB bei den Unternehmen in fast allen Bundesländern umfangreiches Datenmaterial. Davon über 60 TB IT-Daten und über 2000 Seiten an physischen Dokumenten. Gegen eine Vielzahl weiterer Unternehmen laufen die Ermitt-lungen der BWB noch. Mit weiteren Anträgen auf Geldbuße ist im Jahr 2025 zu rechnen.

12.3 Fassadenbaukartell

Das Kartellgericht verhängte auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde im Jänner 2024 eine Geldbuße in Höhe von EUR 63.000 gegen Simsek Bau GmbH. Das Unternehmen zeigte sich kooperativ und gab ein Anerkenntnis ab. Der Verstoß umfasste Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie den Austausch wettbewerbssensibler Informationen zwischen Simsek Bau GmbH und weiteren Mitbewerbern. Die Absprachen betrafen diverse Bauvorhaben bei Ausschreibungsverfahren im Bereich des Fassadenbaus.

Im Dezember 2024 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der BWB eine Geldbuße in Höhe von EUR 43.000 gegen die Riegerbau GmbH. Erst im Zuge des kartellgerichtlichen Verfahrens gab das Unternehmen unter Einbindung des Bundeskartellanwalts ein Anerkenntnis ab und der Geldbußenantrag wurde betreffend der Höhe der Geldbuße nachträglich konkretisiert. Damit war die Kooperation von Riegerbau mit der BWB vergleichsweise eingeschränkter als jene der bisher erwähnten Mitkartellanten. Diesem Umstand wurde bei der Bemessung der Geldbuße Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Riegerbau berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Fassadenbaukartell Geldbußen in der Höhe von EUR 160.000 bis jetzt verhängt. Gegen NFS Bau wurde bereits im Jahr 2022 eine Geldbuße iHv EUR 43.000 verhängt.

12.4 Schweißtechnikkartell

Die BWB erhielt Hinweise mittels ihres anonymen Whistleblower-Systems über Verstöße gegen das Kartellgesetz in den Vertriebsverträgen eines Schweißtechnikunternehmens. Die Verträge beinhalteten kartellrechtswidrige Vereinbarungen über eine Gebietsaufteilung mit absolutem Gebietsschutz, Preisabsprachen und Wettbewerbsverbote im Rahmen des Vertriebssystems für den Vertrieb im Bereich der Schweißtechnik.

Gegen folgende Unternehmen wurde jeweils eine Geldbuße für die Beteiligung am Schweißtechnikkartell verhängt:

- Fronius: EUR 3 Mio
- Haberkorn: EUR 870.000
- Zultner: EUR 505.000

Die Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Schweißtechnik-Kartell sind abgeschlossen.



13 Marktmachtmissbrauch

13.1 Gerichtsanhängiges Verfahren gegen Brau Union³

Im Juni 2024 stellte die BWB einen Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße und Abstellung der Zu widerhandlung wegen Verstößen gegen das Missbrauchs- und Kartellverbot gegen BRAU UNION AG, BRAUUNION Österreich Aktiengesellschaft (iF Brau Union) sowie gegen deren Muttergesellschaft Heineken International B.V. beim Kartellgericht. Geldbußen können auch gegen Muttergesellschaften verhängt werden, die zu derselben wirtschaftlichen Einheit gehören, wie das an der Zu widerhandlung beteiligte Unternehmen. Dem Unternehmen Heineken International B.V. wird keine eigene Beteiligung an den Verstößen vorgeworfen.

Brau Union ist das größte Brauereiunternehmen Österreichs und befindet sich im 100% Eigentum der Heineken Gruppe. Insbesondere auf dem Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Bier hat Brau Union eine bedeutende Marktposition.

Dem Antrag an das Kartellgericht gingen umfassende Ermittlungen der BWB wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen mit Wettbewerbern im Getränkegroßhandel durch Brau Union voraus. Im April 2022 wurde eine Hausdurchsuchung bei Brau Union durchgeführt. Neben der Auswertung des sichergestellten Datenmaterials wurden auch umfangreiche Auskunftsverlangen an die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer verschickt und Zeuginnen und Zeugen einvernommen.

³ Auf die Schwerpunkttempfehlungen der WBK wird verwiesen.

Die vorgeworfenen Verhaltensweisen umfassen unter anderem:

1. Behinderungsmissbrauch
2. Wettbewerbsverbote bzw Alleinbezugsverpflichtungen
3. Markenzwang und Kopplungsbindungen
4. Markt- und Kundengruppenaufteilungen (teilweise bereits abgestellt)
5. Austausch wettbewerbssensibler Daten

13.2 Geldbuße gegen Österreichische Post Aktiengesellschaft

Das Kartellgericht verhängte auf Antrag der BWB vom Jänner 2024 eine Geldbuße iHv EUR 9,2 Mio gegen die Österreichische Post Aktiengesellschaft (iF „Post“) wegen des Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für die Beförderung von persönlich adressierten Massendrucksachen (sog. „Info.Mail“). Die Post kooperierte mit der Bundeswettbewerbsbehörde volumnäßig und übermittelte ein Anerkenntnis. Somit trug das Unternehmen zur schnelleren Verfahrensbeendigung bei, weshalb die BWB die Verhängung einer geminderten Geldbuße beantragte.

Diesem Verfahren ist ein Individualverfahren vorausgegangen. Die BWB hat in dem Individualverfahren mehrere Stellungnahmen sowie eine Rekursbeantwortung abgegeben und sah die Rabattpraxis der Österreichischen Post AG gegenüber Konsolidierern als diskriminierend und nicht vereinbar mit dem Wettbewerbsrecht an. Das Kartellgericht stellte in dem Zusammenhang den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Post auf dem Markt für Info.Mail fest.

Das Kartellgericht stellte fest, dass der Marktanteil der Post im Markt Info.Mail über 90% liege und das Unternehmen daher marktbeherrschend ist. Zum Verschulden hielt das Gericht fest, dass die unterschiedliche Rabattgewährung der Post darauf abzielte, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und zwar zu ihren Gunsten vor dem Hintergrund, dass sie den Markteintritt von Konsolidierern im Bereich Info.Mail nicht schätzte.

13.3 Geldbuße gegen Peugeot Austria GmbH

Im Juni 2023 brachte die BWB einen Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße gegen die Peugeot Austria GmbH (iF „Peugeot“) beim Kartellgericht ein. Diesem Verfahren ging ein Individualverfahren eines Kfz-Handels- und Servicebetriebs gegen die österreichische Generalimporteurin für Neufahrzeuge und Originalersatzteile der Marke Peugeot voraus. Das Kartellgericht verhängte eine Geldbuße iHv EUR 15 Millionen aufgrund des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch Peugeot.

Im Neuwagenvertrieb verstieß Peugeot gegen das Kartellgesetz wegen:

- der Koppelung von Prämienzahlungen mit dem bestehenden und tatsächlich praktizierten System der Kundenzufriedenheitsumfragen;
- der Spannenreduktionen durch Vorgabe bewusst überhöhter Verkaufsziele mittels Erhöhung des Zielwerts in einem über die allgemeine Schätzung der Absatzentwicklung hinausgehenden Ausmaß trotz Herabsetzung der Verkaufsziele für Vorjahre im vertraglich vorgesehenen Sachverständigen-Schiedsverfahren;
- der Praktizierung missbräuchlich niedriger Abgabepreise am Endkundenmarkt durch im wirtschaftlichen Mehrheitseigentum von Peugeot stehende Händlerbetriebe.

Im Werkstättenbetrieb verstieß Peugeot gegen das Kartellgesetz wegen:

- der Verpflichtung zur Durchführung von Garantie und Gewährleistungsarbeiten mit von Peugeot gestellten Bedingungen, insbesondere einem auch für die Büchl GmbH aufwändigen Kontrollsysteem, die diese Arbeiten für die Büchl GmbH wirtschaftlich unrentabel machen;
- der Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsaufträgen mit nicht kosten-deckenden Stundensätzen sowie nicht kostendeckenden Refundierungen bei Ersatzteilen.

Weiters verstieß das Unternehmen Peugeot gegen das Kartellgesetz aufgrund der Überwälzung von Kosten für Mystery Shopping, Mystery Leads und Standardkriterien-Audits auf die Büchl GmbH, insbesondere durch die kalkulatorische Einbeziehung dieser Kosten in die Schulungspauschale.

Peugeot gab letztlich im Verfahren ein Anerkenntnis ab und kooperierte vollumfänglich mit der Behörde.



14 Branchenuntersuchungen

14.1 Zwischenberichte Energie Taskforce Strom- und Gasmärkte⁴

Die gemeinsame Energie Taskforce der BWB und der E-Control untersuchte im vergangenen Jahr intensiv die Entwicklungen am Strom- und Gasmarkt. Der erste Zwischenbericht im Juni 2023 legte erste Erkenntnisse dar. Im August 2024 wurde der zweite Zwischenbericht vorgestellt.

Im Rahmen der Untersuchungen versendete die BWB Auskunftsverlangen an 15 Landesenergieversorger und Stadtwerke, sowie im Gassektor. Dabei lag der Fokus der Auskunftsverlangen auf den Konzentrations- und Preisentwicklungen im Bereich von Gas & Strom.

Folgende Ergebnisse konnten in den zwei Zwischenberichten, welche im Jahr 2024 veröffentlicht wurden, festgestellt werden:

- Die Anzahl der Strom- und Gasanbieter sank, während die Marktkonzentration in den Netzgebieten sehr hoch ist.
- Viele Stromanbieter sind nur in ihrem eigenen Netzgebiet aktiv.
- Die Beschaffungsstrategien für Strom sind österreichweit weitgehend einheitlich.
- Teilweise gab es extreme Preissteigerungen für Endkundinnen und -kunden bei Strom und Gas.
- Bestimmte Kundengruppen wechseln trotz finanzieller Anreize nicht den Tarif.
- Energieunternehmen nutzen Zweitmarken, um wechselwillige Kundinnen und Kunden zu binden, während inaktive Kundinnen und Kunden in bestehenden Verträgen bleiben.

⁴ Auf die Schwerpunkttempfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.

Die Energie Taskforce untersucht u. a. die Marktkonzentration, das Wechselverhalten, Preisentwicklungen während der Krise, den Einfluss des Stromkostenzuschusses und rechtliche Unsicherheiten bei Preisanpassungen.

Neues Gesetz – marktbeherrschende Energieversorger

Im Juni 2024 wurde auch auf Grundlage von Feststellungen der BWB und der E-Control zum eingeschränkten Wettbewerb bei Strom und Gas schließlich ein Gesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern beschlossen.

14.2 Untersuchungen im Markt für Fernwärme

Im August 2024 startete die BWB eine Branchenuntersuchung für Fernwärme in Österreich. Rund ein Drittel der Haushalte in Österreich werden mit Nah- oder Fernwärme versorgt und ein weiterer Ausbau der Netze ist auch für die Zukunft geplant. Die Bedeutung des Fernwärmesektors nimmt nicht zuletzt im Rahmen der Energiewende zu. Fernwärmennetze sind regional bzw. lokal begrenzt und den angeschlossenen Kundinnen und Kunden stehen Alternativen entweder nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung. Den FernwärmeverSORgern kommt damit regional jeweils eine besondere Marktstellung zu.

Bei der Untersuchung der BWB werden vorrangig jene Fernwärmemärkte bzw. Netzgebiete durchleuchtet, auf denen die großen Landesenergieversorger wie Wien Energie, Energie Steiermark, KELAG, Salzburg AG, Energie AG, EVN etc. aktiv sind. Die Untersuchung wird sich hierbei nicht nur auf strukturelle Faktoren (Anbieterkonzentration, Eintrittsbarrieren, Kostenstruktur, etc.) beschränken, sondern auch eine detaillierte Analyse der Marktergebnisse wie Verkaufspreise, Erlöse und Beschaffungskosten umfassen. Auch sollen Geschäftsbedingungen und -praktiken in den Fokus genommen werden, die sich potentiell nachteilig auf Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken.

14.3 Branchenuntersuchung Essens-Bestellplattformen

Die BWB startete im März 2023 eine Untersuchung im Markt von Online-Bestellplattformen für Speisen und Getränke mit Lieferservice. Ziel ist es, die Marktverhältnisse und auch die Marktkonzentration bei Online-Bestellplattformen für die Lieferung von Speisen und Getränke zu analysieren, da die Bedeutung dieser Plattformen für Konsumentinnen und Konsumenten aber auch für Gastronomiebetriebe zugenommen hat. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

15 Zusammenschlüsse

Während einige Zusammenschlüsse der Wirtschaft Vorteile bringen können, verringern andere Zusammenschlüsse den Wettbewerb und schaden somit der Wirtschaft sowie der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher, etwa indem Preise steigen oder die Qualität sinkt. Auch für die Wettbewerbsfähigkeit ist es von entscheidender Bedeutung, dass Zusammenschlüsse den Wettbewerb nicht unzulässig einschränken, in der Regel durch die Schaffung oder Stärkung eines marktbeherrschenden Akteurs. Dies kann Nachteile für den Wirtschaftsstandort nach sich ziehen, insb. für KMUs.

Eine sorgfältige Zusammenschlussprüfung gewährleistet einen funktionierenden Wettbewerb, indem wettbewerbsverzerrende Effekte infolge von Zusammenschlüssen nicht entstehen. Dabei können Zusammenschlüsse auch unter Auflagen freigegeben werden, wenn die wettbewerblichen Bedenken dadurch ausgeräumt werden. Dadurch bleiben Märkte offen, dynamisch und innovativ. Zudem stellt die Kontrolle der Marktstruktur sicher, dass die Versorgungssicherheit und Resilienz erhalten bleibt. Dies schafft ein ausgewogenes wirtschaftliches Umfeld, das den langfristigen Wohlstand und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft fördert.

15.1 Nationale Zusammenschlüsse

352

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 352 nationale Zusammenschlüsse angemeldet. Jeder Referent bzw. jede Referentin der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 10 Zusammenschlüsse im Jahr 2024.

321

321 Fälle (dies entspricht 99 % der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

5

5 Zusammenschlüsse wurden in Phase I mit Auflagen genehmigt.

2

2 Zusammenschlüsse wurden in Phase II mit Auflagen vom Kartellgericht genehmigt.

19

In 19 Fällen wurde die Prüfungsfrist verlängert. Generell kann die Frist bis sechs Wochen in Phase 1 verlängert werden.

17

17 Fälle wurden nach der Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

Nationale
Zusammenschlüsse

15.2 EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 346 EU Zusammenschlüsse wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der europäischen Kommission angemeldet und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Die BWB prüft EU-Zusammenschlüsse auf mögliche negative Auswirkungen für Österreich und kann im Zusammenschlussverfahren Stellungnahmen abgeben.

Folgende Zusammenschlüsse bilden eine Auswahl an Zusammenschlüssen auf europäischer Ebene aus dem Jahr 2024, die aus Sicht der BWB einen besonderen Österreich-bezug aufweisen:

- CONSTANTIA / ALUFLEXPACK: Herstellung von Leichtmetallverpackungen, M.11536
- LUXSHARE / PIERER / LEONI: Herstellung von Kabeln und isolierten Elektro-installationen, Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge, M.11783
- STRABAG / BECKER / WRG KG: Abfallbehandlung und -entsorgung, M.11790
- OMV / ADAMANT / ADAMANT ECODEV: Herstellung von Mineralölerzeugnissen, Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen M.11762
- STRABAG / HFPS / SRK: Dienstleistungen von Hauptverwaltungen, Unternehmensberatung, Krankenhauswesen M.11643
- NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV: Rückgewinnung von sortierten Materialien, Großhandel mit Abfällen und Schrott, M.11666
- PIAG / MMBET / RBH / ROSENBAUER: Leichtmetallgießerei, Herstellung von elektronischen Bauelementen, Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge, Herstellung von sonstigen Teilen und Zubehör für Kraftwagen, M.11685
- EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA: Sonstige Telekommunikationstätigkeiten, M.11740
- CE / RICHARD GARTNER / GARTNER TRANSPORT HOLDING: Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Güterbeförderung auf der Straße, Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Luftfrachtverkehr, Lagerhaltung und -verwaltung, M.11506

15.3 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor, ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder sind die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder bzw. Anmelderin als auch der BWB, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und den Unternehmen eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2024 wurden sieben Pränotifikationsverfahren geführt.

Der Leitfaden „Pränotifikationsverfahren in der Zusammenschlusskontrolle“, welcher auf der Homepage der BWB unter der Rubrik „Zusammenschlüsse“ abrufbar ist, erklärt ua die Voraussetzungen für ein Pränotifikationsverfahren, die Ziele, die Zweckmäßigkeit sowie die Mitwirkung des Bundeskartellanwaltes in diesem Verfahrensabschnitt.

15.4 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Auch 2024 wurden Unternehmen sowie deren Rechtsvertretung bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht durch die Rechtsabteilung der BWB unterstützt. Die Bundeswettbewerbsbehörde bietet über ein dafür eingerichtetes E-Mail-Postfach (POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at) die Möglichkeit, bei Fragestellungen zur Anmeldepflicht die Behörde um eine informelle Einschätzung zu ersuchen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 36 Anfragen bearbeitet. Inhaltlich betrafen diese Anfragen ein weit gefächertes Spektrum von Themen wie: Inlandsauswirkung; Konzernprivileg, (geographische) Umsatzzurechnung, Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestandes, Vorliegen von (gemeinsamer) Kontrolle oder das Vorliegen einer erheblichen Inlandstätigkeit im Sinne der Transaktionswertschwelle.

15.5 Zusammenschlussstatistik

Tabelle 4: Zusammenschlussstatistik 2023–2024

Anmeldungen	2023	2024
Anmeldungen insgesamt	294	352
Phase 1		
Freigabe mit Fristablauf	270	321
Prüfungsverzicht	13	13
Zurückziehung der Anmeldung	5	8
Freigabe mit Auflagen	2	5
Fallabschluss in Phase I	290	347
Abgeschlossene Verfahren in Phase 1 in %	98,64%	98,57%
Phase 2		
Zurückziehung der Anmeldung	5	2
Prüfungsantragszurückziehung	0	2
Untersagung durch Kartellgericht	0	0
Fallabschluss mit Kartellgerichtsentscheidung in Phase 2 mit Auflagen	0	2

15.6 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren

Werden Zusammenschlüsse von Unternehmen trotz vorliegender Anmeldepflicht bei der Bundeswettbewerbsbehörde nicht angemeldet bzw. in der Anmeldung unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB eine Geldbuße verhängen. Im Jahr 2024 wurden Geldbußen aufgrund von verbotenen Durchführungen iHv EUR 203.000,00 gegen drei Unternehmen (Granit Holding GmbH, Lenzing AG, Palmers AG) verhängt. Seit Bestehen der BWB wurden insgesamt in 54 Fällen Geldbußen iHv EUR 15.219.410,00 aufgrund verbotener Durchführungen vom Kartellgericht verhängt.

Die Geldbuße gegen die Granit Holding GmbH wurde im Jänner 2024 durch das Kartellgericht iHv € 28.000 verhängt. Gegenstand des Zusammenschlusses war die Übernahme aller angemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 01.04.2023 sowie die Fortführung noch fertigzustellender Bauvorhaben des Zielunternehmens Stvarnik Bau-Gesellschaft m.b.H. (nunmehr SIG Bau GmbH) durch die Erwerberin Granit (bzw deren Tochtergesellschaft). Im Juni 2024 wurde auf Antrag der BWB durch das Kartellgericht eine Geldbuße iHv € 75.000 gegen die Lenzing AG verhängt. Nachdem die Unternehmen, Lenzing AG und Palmers Textil Aktiengesellschaft einen Zusammenschluss bei der BWB angemeldet hatten, wonach beabsichtigt war, ein Gemeinschaftsunternehmen, Hygiene Austria LP GmbH zu gründen, wurde die BWB im Zuge einer parlamentarischen Anfrage auf einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot aufmerksam. Die Geldbuße gegen die Palmers Textil Aktiengesellschaft wurde nach Erhebung von Rechtsmitteln durch die Amtsparteien durch das Kartellobergericht von EUR 5.000 auf EUR 100.000 erhöht.

15.7 Zusammenschlüsse, die nur mit Auflagen freigegeben wurden

Eine der zentralen Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde ist die Prüfung anmeldepflichtiger Zusammenschlussvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wettbewerb. Die BWB prüft in einer vierwöchigen Frist (sog. Phase I), ob durch einen geplanten Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Wenn wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen und in Phase I keine Einigung erzielt wurde oder die Bewertung aufgrund fehlender Informationen oder komplexer Fragen nicht abgeschlossen werden konnte, beantragt die BWB eine kartellgerichtliche Prüfung (sog. Phase II).

15.7.1 Markt für Vertrieb und das Service von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten: Zusammenschluss Miele/Metall (Phase II)

Der Zusammenschluss wurde im Jänner 2024 bei der BWB angemeldet. Aufgrund von Wettbewerbsbedenken beantragte die BWB im März eine vertiefte Prüfung durch das Kartellgericht. Der Zusammenschluss wurde im Juni 2024 vom Kartellgericht unter Auflagen gestellt.

Im gegenständlichen Zusammenschluss beabsichtigte Miele Beteiligungs-GmbH, ein Unternehmen der Miele Gruppe („Miele“), ein Gemeinschaftsunternehmen zusammen mit der Metall Zug AG („Metall Zug“) zu gründen. Dabei soll die Miele Beteiligungs-GmbH ihre indirekte Tochtergesellschaft International Steelco S.p.A. und Metall Zug ihre Tochtergesellschaften Belimed AG und Belimed Life Science AG einbringen. Miele soll 67% und Metall Zug 33% der Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen halten.

Nach Einholung eines Gutachtens stellte das Kartellgericht fest, dass das gegenständliche Zusammenschlussvorhaben einen relevanten Markt betrifft, auf dem mehr als 90% der Beschaffungsvorgänge über Ausschreibungen erfolgen. Der Markt betrifft den Vertrieb und das Service von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten. Wettbewerbliche Bedenken bestehen bezüglich des verbleibenden Restwettbewerbs.

Ein lückenloses Servicenetz ist von hoher Bedeutung, um in Österreich bei Ausschreibungen für Neugeräte flächendeckend wettbewerbsfähig zu sein. Da die Mitbewerber der beteiligten Unternehmen oft geographische Lücken aufgrund fehlender technischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin ihrem Servicenetz aufweisen, verpflichteten sich Miele und Metall Zug dazu, einen Mitbewerber durch Unterstützungsleistungen und Prämienzahlungen zu stärken.

Bei diesem Unternehmen handelt es sich um die Servosan Vertrieb und Service GmbH. Die Verpflichtungszusagen sollen Servosan dabei unterstützen, das Geschäft mit Reinigungs- und Desinfektionsgeräten mit Krankenhäusern auszubauen. Dies erfolgt zusammenfassend in Form

- der Kostentragung für spezialisierte Servicetechniker,
- der kommerziellen Anreizsetzung durch Prämierung vertrieblicher Erfolge des Unterstützungsnehmers sowie
- eines begleitenden Schulungsangebots.

Auch wird das Unternehmen über alle Miele und Metall Zug bekannten Ausschreibungen im Bereich Reinigungs- und Desinfektionsgeräten bei Krankenhäusern in Österreich in den Geschäftsjahren 2025-2027 informiert werden.

Die Unterstützungsleistungen zielen darauf ab, Servosan finanziell und personell dabei zu unterstützen, das Servicenetz in Österreich auszubauen und Anreize für die Teilnahme an Ausschreibungen in jenen Regionen zu setzen, wo qualifiziertes Personal bisher unzureichend vorhanden war.

Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Durch die Stärkung eines Wettbewerbers soll es zu keiner Verringerung der horizontalen Wettbewerbsintensität sowie damit verbundenen höheren Preisen und geringerer Qualität für Krankenhäuser kommen. Dies kommt dem österreichischen Gesundheitssystem zugute und stärkt den Wirtschaftsstandort.

15.7.2 Markt für Messezentren: Zusammenschluss zwischen Messezentrum Salzburg GmbH und EAFINITY Beteiligungsverwaltungs GmbH (Phase I)

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im Mai 2024 der Zusammenschluss zwischen Messezentrum Salzburg GmbH (iF „MSZ“) und EAFINITY Beteiligungsverwaltungs GmbH (iF „EAFINITY“) angemeldet. Der Zusammenschluss wurde nach Ende der Prüffrist in Phase 1 unter Auflagen gestellt.

Im Rahmen einer Befragung von Unternehmen und nach Einholung weiterer Informationen durch die BWB wurde bekannt, dass MSZ mit dem Zusammenschlussvorhaben über EAFINITY auch eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung an der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (iF „Design Center Linz“) übernehmen wird. MSZ und das Design Center Linz sind am Markt für Messezentren im Bereich der Vermietung von Messeflächen an Messeveranstalter Konkurrenten. Mit der Minderheitsbeteiligung am Design Center Linz gehen auch Zustimmungs-, Informations- und Kontrollrechte einher. Aus Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde führt dies zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken, da das MSZ wettbewerbssensible Informationen eines direkten Wettbewerbers erhalten könnte.

MSZ hat sich zur Einhaltung verbindlicher Auflagen verpflichtet, womit sie auf die Zustimmungs-, Informations- sowie Kontrollrechte verzichtet und keine Vertretung in den Beirat des Design Center Linz entsenden wird.

Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Dies kommt auch den Regionen zugute und stärkt den Wirtschaftsstandort.

15.7.3 Markt für Anzeigen: Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien Beteiligungs GmbH / Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (Phase I)

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im Mai 2024 ein Zusammenschluss zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Beteiligungs GmbH (iF „RH-Bet“), einer Tochter der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H (iF „RH-NÖ-W“), und dem Zielunternehmen, der Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (iF „NÖP“), angemeldet. Im Juli 2024 wurde der Zusammenschluss nach Konsultation und Einbindung des Bundeskartellanwalts und der KommAustria unter Auflagen gestellt.

Die Bundeswettbewerbsbehörde führte eine vertiefende Analyse sowie eine dreistufige Marktbefragung durch, um wettbewerblichen Bedenken nachzugehen. Ziel der Erhebungen war es, Veränderungen und Umschichtungen in den Werbebudgets, die wettbewerbliche Nähe von verschiedenen Medien auf den regionalen Anzeigenmärkten zu erkennen, sowie die Dynamik der Veränderung und aktuelle Trends zu erfassen. Zur Frage der Marktabgrenzung zwischen Online und Printanzeigen wurde zwar ein hoher Wettbewerbsdruck von Unternehmen des BigTech-Bereichs festgestellt, nur vereinzelt scheint die Entwicklung so weit, dass man von einem gemeinsamen Markt für Print- und Onlineanzeigen ausgehen könnte.

Aus Sicht der BWB bestanden insbesondere Bedenken im Hinblick auf das Anzeigengeschäft, welches von der Kronen Zeitung und dem Kurier über die Mediaprint abgewickelt wird. Dies umfasste insbesondere eine mögliche für den Wettbewerb nachteilige Preisstrategie (Preiserhöhungen, Segmentspezialisierung, selektive Kampfpreise). Seitens der anmeldenden Unternehmen wurden diesen Bedenken durch Auflagen Rechnung getragen.

Zur Adressierung dieser Bedenken wurden folgende Verpflichtungszusagen als notwendig und ausreichend gesehen:

- **Beschränkung des Beteiligungsausmaßes:** RH-Bet darf seinen Anteil an NÖP nicht über 28,6 % erhöhen und erhält nur einen Sitz im Aufsichtsrat.
- **Anzeigmärkte:** Die Vermarktungsaktivitäten für Anzeigen und Werbung (Print & online) bleiben getrennt.
- **Sicherstellung der Medienvielfalt:** Redaktionelle Unabhängigkeit bleibt durch eigene Redaktionen, Geschäftsführungen und Redaktionsstatute erhalten.
- **Sonstige Pflichten:** Umgehungsverbot und Berichtspflichten zur Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen.

Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Dadurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Medien- und Meinungsvielfalt. Dies kommt auch der regionalen und ländlichen Medienlandschaft zugute und stärkt den Wirtschaftsstandort.

15.7.4 Markt für Glas- und Kunststoffprodukte für die Pharma-industrie Zusammenschluss Gerresheimer/Bormioli (Phase I)

Im Oktober 2024 wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde der beabsichtigte indirekte Erwerb sämtlicher Anteile an und alleinige Kontrolle über Bormioli Pharma S.p.A., Italien („Bormioli“), durch Gerresheimer AG, Deutschland („Gerresheimer“), als Zusammenschluss angemeldet.

Das Unternehmen Gerresheimer stellt Glas- und Kunststoffprodukte insbesondere für die Pharmaindustrie her. Bormioli produziert ebenfalls Glas- und Kunststoffprodukte für die Pharmaindustrie. Daneben produzieren beide Unternehmen auch für die Kosmetik-, Lebensmittel- und Getränkeindustrie.

Im Zuge der Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch die BWB haben sich wettbewerbliche Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Konzentration bei Primärverpackungen aus Kalknatronglas für die Pharmaindustrie ergeben: Ein horizontaler Zusammenschluss zweier im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann sich insbesondere dann negativ auf Preise, Auswahl und Qualität für die Kundinnen und Kunden auswirken, wenn Markteintrittsbarrieren vorhanden sind.

Die Ermittlungen der BWB zeigten, dass die beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluss hohe gemeinsame Marktanteile auf dem Markt für Primärverpackungen aus Kalknatronglas für die Pharmaindustrie aufweisen würden, der Markt von hohen Markteintrittsbarrieren gekennzeichnet ist und eine hohe Konzentration besteht.

Um die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen, verpflichteten sich das Unternehmen durch Abgabe von Verpflichtungszusagen zu Maßnahmen, die darauf abzielen, einen Wettbewerber („Remedy-Taker“) im Bereich Primärverpackungen aus Kalknatronglas für die Pharmaindustrie aufzubauen. Diese umfassen zusammengefasst für die Dauer von drei Jahren (mit Verlängerungsoption auf maximal fünf Jahre) folgende Punkte:

- Übertragung eines Teils des Kundenstamms von Bormioli auf den Remedy-Taker;
- Angebot von Bormioli eines Lohnfertigungsvertrages für den Remedy-Taker;
- Unterstützung des Remedy-Takers bei der Entwicklung der eigenen Produktion durch Bormioli;
- Bereitstellung einer Qualifizierungsprämie für Kundinnen und Kunden, die zum Remedy-Taker wechseln;
- Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch einen unabhängigen Treuhänder.

Damit soll ein erfolgreicher Markteintritt ermöglicht werden.

Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Durch den Aufbau eines Wettbewerbers soll es zu keiner Verringerung der horizontalen Wettbewerbsintensität und damit verbundenen höheren Preisen und geringerer Qualität für die Kundinnen und Kunden kommen. Dies kommt der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Pharmaunternehmen zugute und stärkt den Wirtschaftsstandort.

15.7.5 Prüfbericht zu den Zusammenschlüssen zwischen Rohrdorfer/Asamer im Bereich Transportbeton (Phase II)

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat drei Erwerbsvorgänge zwischen Rohrdorfer und Asamer sowie zwei mit diesen Vorhaben zusammenhängende Transaktionen geprüft. Die betroffenen Geschäftszweige umfassten die Bereiche Transportbeton, Zuschlagstoffe und Zement.

Das Unternehmen Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH („Rohrdorfer“) beabsichtigte im Jänner 2024 zunächst 49% der Anteile an und gemeinsame Kontrolle über ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH zu erwerben. Vor dem Hintergrund einer nach Ansicht der BWB enger vorzunehmenden geographischen Marktabgrenzung und daraus resultierender horizontaler Bedenken war der Zusammenschluss nach Auffassung der BWB in seiner ursprünglich angemeldeten Form nicht freigabefähig, sondern bedurfte einer vertieften Prüfung durch das Kartellgericht. Die BWB stellte daher vor Ablauf der Frist einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht.

Der im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens bestellte Sachverständige bestätigte die wettbewerblichen Bedenken der BWB, woraufhin die Anmelderinnen die Anmeldung und gleichzeitig ihr weiterhin bestehendes Interesse an der Durchführung ihrer Vorhaben bekundeten. Die Unternehmen meldeten die Vorhaben mit zwei weiteren Transaktionen im Oktober und November 2024 bei der Bundeswettbewerbsbehörde an:

- Erwerb von 49 % der Anteile an und gemeinsamer Kontrolle über Asamer Baustoffe Holding GmbH & Co KG und Asamer Baustoffe Holding GmbH (beide Ohlsdorf Österreich) durch Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf, Deutschland.
- Erwerb von 49 % der Anteile an und gemeinsamer Kontrolle über ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH (Ohlsdorf, Österreich) durch Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf, Deutschland.

Im Rahmen der Ermittlungen erhab die BWB dabei umfangreiche Daten und führte Marktbefragungen durch. Auf Basis der Ermittlungsergebnisse der BWB und den Erkenntnissen des Sachverständigen wurden schließlich strukturelle Abhilfen gefunden, welche in der Lage sind, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen:

- Veräußerung der Rohrdorfer Transportbetonwerke in Linz und Wels (hinsichtlich des oberösterreichischen Transportbetonmarktes).
- Entflechtung zwischen Asamer und der Strabag bzw eine Übernahme von zwei Transportbetonwerken der Asamer durch die Strabag (hinsichtlich des Wiener Transportbetonmarktes).

Diese „vorbereitenden“ Transaktionen wurden in der Folge bei der BWB angemeldet und freigegeben. Die wettbewerblichen Auswirkungen dieser Transaktionen auf die Transportbetonmärkte in Wien und in Oberösterreich wurden von der BWB mittels Simulationen geprüft und führten in Verbindung mit – im Rahmen der Anmeldungen eingebrachten – Verpflichtungszusagen (in Form zeitlicher Beschränkungen der primären Zusammenschlussvorhaben) letztlich zur Freigabe der Rohrdorfer-Asamer Transaktionen in Phase I.

Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Durch die Veräußerung und Entflechtung von Unternehmensteilen soll es zu keiner Verringerung der horizontalen Wettbewerbsintensität und damit verbundenen höheren Preisen und geringerer Qualität für die Kundinnen und Kunden kommen. Dies kommt der Wettbewerbsfähigkeit bauintensiver Branchen zugute und stärkt den Wirtschaftsstandort. Zusätzlich bleibt auch die regionale Resilienz erhalten, da Beton ein wichtiger Faktor für die Bautätigkeit aller Sektoren und Privatpersonen ist.

15.7.6 Prüfung von Verpflichtungszusagen am Markt für Bankomatenwartung

Der im Jahr 2016 bei der BWB angemeldete Zusammenschluss zwischen den beiden Unternehmen Diebold, Incorporated, North Canton, USA („Diebold“) und Wincor Nixdorf AG, Paderborn, Deutschland („Wincor Nixdorf“) wurde nur unter bindenden Verpflichtungszusagen von der BWB freigegeben.

Der Zusammenschluss betraf in erster Linie sogenannte Financial Self-Service Solutions, dh Hardware, Software und damit verbundene Dienstleistungen für kundenbediente Selbstbedienungsautomaten im Bankenbereich. Darunter sind insbesondere Geldausgabe- und Geldeinzahlungsautomaten, Cash Recycler, Kontoauszugsdrucker, Kontoserviceterminals und Münzzähler („FSS-Automaten“) zu verstehen.

Im Jahr 2023 wurde von der Diebold Nixdorf GmbH die Abänderung der Verpflichtungszusagen beantragt. Daraufhin führte die BWB eine umfassende Marktbefragung durch. Im

Zuge dieser wurden Wettbewerber und (potentielle) Kunden (insb. Banken) in den Märkten Herstellung und Vertrieb von FSS-Hardware und FSS-Wartung umfassend befragt.

Im Ergebnis werden die bestehenden Verpflichtungszusagen als für weiterhin erforderlich erachtet, um wettbewerbliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss auszuräumen. Eine Änderung der maßgeblichen Umstände, die zu einer Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen könnte, ist nicht eingetreten.

Der Zweck der Verpflichtungszusagen besteht insbesondere darin, den Wettbewerb bei der Wartung der FSS-Automaten zu schützen, dies angesichts der starken Marktposition von Diebold Nixdorf beim Vertrieb der Geräte. Kundinnen und Kunden von Diebold Nixdorf sollen die in regelmäßigen Intervallen nötige Wartung der FSS-Automaten auch durch unabhängige Wartungsdienstleistungsfirmen oder kundeninterne Serviceteams durchführen können.

15.7.7 Prüfbericht zum Zusammenschluss Acerinox/Haynes (Phase I)

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 03.10.2024 der Zusammenschluss Acerinox S.A./Erwerb von Haynes International, Inc angemeldet. Dem ging eine erste Anmeldung mit Prüfungsantrag an das Kartellgericht voran, welcher zurückgezogen wurde. Die BWB veröffentlichte im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit einen zugehörigen Prüfbericht.

Acerinox, S.A., Spanien, beabsichtigte, alle Anteile an und die alleinige Kontrolle über Haynes International, Inc., USA, zu erwerben. Acerinox erlangte damit infolge des Zusammenschlusses alleinige Kontrolle über Haynes. Der betroffene Geschäftszweig umfasste die Bereiche: Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen; Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen.

Der Anmeldung ging in Österreich eine Anmeldung vom März 2024 voraus. Die BWB und der Bundeskartellanwalt (BKAnw) stellten im ersten Zusammenschlussverfahren einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht. Die gemeinsamen Marktanteile der Zusammenschlussparteien überstiegen insbesondere im Bereich der Nickellegierungsflacherzeugnisse die Marktbeherrschungsvermutungsschwelle von 30 %. Die Zusammenschlussparteien zogen die Zusammenschlussanmeldung zurück, weshalb auch die BWB und der BKAnw aus prozessualen Gründen jeweils den Prüfungsantrag zurückgezogen haben.

Die deutlich umfangreichere und nachgebesserte zweite Zusammenschlussanmeldung wurde Anfang Oktober 2024 bei der BWB eingebracht. Darin wurden insbesondere die von der BWB im Prüfungsantrag des ersten Zusammenschlussverfahrens aufgeworfenen Bedenken mit zusätzlichen Informationen zum Markt adressiert.

Die BWB richtete im Rahmen der auf sechs Wochen erstreckten Prüffrist eine Reihe von Auskunftsverlangen an die Anmelderinnen. Darüber hinaus leitete die BWB eine umfangreiche Marktbefragung ein: Rund 120 Kundinnen und Kunden der Zusammenschlussparteien wurden befragt. Des Weiteren wurden die in der Zusammenschlussanmeldung und in den internen Dokumenten der Zusammenschlussparteien genannten wichtigsten Wettbewerberinnen und Wettbewerber bei Nickellegierungsflacherzeugnissen befragt. Ziel der Befragungen durch die BWB war es, ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenschlussvorhabens und insbesondere der wettbewerblichen Nähe zwischen den Zusammenschlussparteien zu erlangen. Die Ergebnisse der Ermittlungen der BWB bestätigten weitgehend das Vorbringen der Zusammenschlussparteien, dass die mangelnde wettbewerbliche Nähe von Acerinox und Haynes eine Untersagung des Zusammenschlusses nicht rechtfertigt. Das Zusammenschlussvorhaben wurde daher von der BWB am 14.11.2024 durch Fristablauf freigegeben.

Da der BKAnw, im Unterschied zur BWB auch zu Ende der Phase I weiterhin Bedenken in Bezug auf den gegenständlichen Zusammenschluss hatte, haben die Zusammenschlussparteien dem BKAnw angeboten, Verpflichtungszusagen abzugeben.

16 Weitere Kompetenzen der BWB

16.1 Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz

Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) trat mit 01.01.2022 in Kraft. Der darin enthaltene Geldbußentatbestand ist seit 01.05.2022 anwendbar. Seit diesem Zeitpunkt kann die BWB beim Kartellgericht die Verhängung einer Geldbuße beantragen, welche bis zu EUR 500.000,00 je Verstoß betragen kann. Die enge Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Fairness-Büro, welches von unlauteren Handelspraktiken betroffene Lieferantinnen und Lieferanten berät, wurde auch 2024 fortgesetzt.

Die BWB prüfte acht Beschwerden wegen unlauteren Handelspraktiken im Jahr 2024.

Die Beschwerden betrafen unlautere Handelspraktiken wie bspw.

- einseitige Änderungen von Liefervereinbarungen,
- Verlangen von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelprodukten standen,
- und Zahlungsverzug gegenüber Lieferantinnen und Lieferanten.

16.1.1 Unlautere Handelspraktiken gegenüber Obstbauern: BWB brachte Geldbußenantrag gegen Großhändler beim Kartellgericht ein

Die Bundeswettbewerbsbehörde brachte im Februar 2024 beim Kartellgericht einen Antrag auf Verhängung angemessener Geldbußen wegen unlauteren Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf verschiedener Sorten von Äpfeln gegen einen Großhändler ein.

Das Fairness-Büro (BMLF) informierte die BWB über mögliche Verstöße eines Käufers auf der Großhandelsebene gegenüber zwei Obstbauern im Zusammenhang mit verspäteten Zahlungen für die von ihnen gelieferten Agrarprodukte. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen der BWB ergaben, dass beim Verkauf nichtverderblicher Agrarerzeugnisse in insgesamt 14 Fällen die Zahlungen später als 60 Tage nach Ende des Lieferzeitraums für diese Lieferungen erfolgten, wobei es sich überwiegend um Ratenzahlungen handelte, die sich über längere Zeiträume erstreckten. Dabei handelt es sich nach Ansicht der BWB um eine unzulässige Handelspraktik.

Das FWBG unterscheidet grundsätzlich eine maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen für verderbliche und von maximal 60 Tagen für andere Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Die Regelungen zum Zahlungsverzug sollen die durch diese Praktik bewirkte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Lieferantinnen und Lieferanten hintanhalten. Das Verfahren vor dem Kartellgericht ist noch nicht abgeschlossen.

16.2 UWG Verfahren

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die BWB ist zur Erreichung ihrer Ziele, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen entgegenzutreten, befugt Unterlassungsansprüche nach § 14 Abs. 1 UWG geltend zu machen.

Die BWB kann sohin Beschwerden wegen unlauterer, aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nachgehen und vor die Zivilgerichte bringen. Im Unterschied zu kartellgerichtlichen Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht, ist die BWB im UWG-Verfahren einer Privatpartei gleichgestellt, hat somit keine formellen Ermittlungsbefugnisse wie nach dem Kartellgesetz und trägt das volle Prozesskostenrisiko. Auch finden die §§ 11 bis 14 WettbG, welche die Ermittlungsbefugnisse der BWB umschreiben, in den lauterkeitsrechtlichen Verfahren keine Anwendung.

16.2.1 UWG Verfahren im Jahr 2024

Im Jahr 2024 sind 116 UWG Beschwerden von der BWB bearbeitet worden. Im Vergleich dazu gab es 25 Beschwerden im Jahr 2022 und 46 Beschwerden im Jahr 2023. Dies zeigt eine starke Tendenz zu steigenden Fallzahlen.

Die Anfragen bzw. Beschwerden werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen eingebbracht. Jede Beschwerde wird zunächst analysiert. Kommt die BWB zum Ergebnis, dass die behaupteten Verstöße zu bejahen sind, wird das Unternehmen mit dem rechtswidrigen Verhalten in Form eines Informations- oder Abmahnenschreibens konfrontiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die von Informations- oder Abmahnenschreiben betroffenen Unternehmen haben sich in der bisherigen Praxis kooperativ gezeigt und den lauterkeitswidrigen Verstoß unverzüglich abgestellt.

Die Schwerpunkte der lauterkeitsrechtlichen Verstöße, welche an die BWB herangetragen wurden, waren bspw. Verstöße gegen die Impressumspflicht und gegen die Gewerbeordnung oder die Kundengewinnung mit unlauteren Mitteln. Zum anderen wurden irreführende Geschäftspraktiken wie Irreführung über den Preis, das Produkt oder das Unternehmen geprüft. Vermehrt waren auch Verstöße der sogenannten „Schwarzen Liste“ zu prüfen wie bspw. Fake-Bewertungen, das unerwünschte Anwerben von Kundinnen und Kunden sowie irreführende Influencer-Werbung.

16.2.2 UWG Fälle 2024

TEMU

Im August 2024 brachte der Handelsverband Österreich eine umfassende Beschwerde gegen den Online-Marktplatz Temu bei der BWB ein. Der Handelsverband Österreich ist eine freie Interessensvertretung des österreichischen Handels und vertritt rund 4.000 Mitglieder. In dieser Beschwerde wurde eine Reihe von vermeintlichen unlauteren Geschäftspraktiken vorgebracht.

Die Vorwürfe umfassten unter anderem:

- Unrichtige Behauptung, das Produkt ist nur für eine sehr begrenzte Zeit oder nur zu bestimmten Bedingungen verfügbar,
- Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung in Bezug auf den Preis,
- Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung hinsichtlich wesentlicher Produktmerkmale,
- Verstoß gegen das Verbot des Herbeiführens des unrichtigen Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden.

Die Analyse ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Unternehmensregister-Scam: BWB warnt eindringlich vor Schwindelfirmen

Die BWB beobachtete im Jahr 2024 vermehrt, dass insb. kleinere Unternehmen in die Falle von dubiosen Aktivitäten von Schwindelfirmen hineintappen. Diese treten an Unternehmen mit einem vermeintlich offiziellen, amtlich erscheinenden Schreiben heran, um sensible Daten zu erlangen. Anschließend oder sogleich mit dem Schreiben werden die betroffenen Unternehmen mit der Aufforderung zur Zahlung eines empfindlichen Betrages überraschenderweise konfrontiert. Der BWB liegen bislang fünf Sachverhalte vor.

Folgende Schwindelfirmen sind der BWB aufgrund eingelangter Beschwerden bekannt geworden:

- SolutionCom
- Media Solution
- Stadtplan/Ortsplan Oberösterreich bzw. Media & Print Group
- Nexus Reach Marketing GmbH
- Novo Ad Marketing SL

Die Schwindelfirmen verschicken zumeist ein postalisches Schreiben, das formularartig ausgestaltet ist und/oder ein Landeswappen trägt, wodurch für die Unternehmen der Eindruck entsteht, das Schreiben gehe von einer öffentlichen Stelle aus. Verstärkt wird diese Betrugsmasche mit irreführenden Bezeichnungen des übermittelten Dokuments, wie etwa „Branchenregister“ oder „Firmenverzeichnis“.

Unternehmen sind zur besonderen Vorsicht im Falle des Erhalts solcher Schreiben angehalten. Folgendes kann vorgenommen werden, wenn solche Schreiben im Postfach landen:

- sorgfältiges Lesen des eingelangten Dokuments,
- das Dokument weder unterzeichnen, noch zurücksenden,
- Bei Unklarheit: eine kompetente Rechtsmeinung einholen (Neben der BWB: Amtstag der Gerichte, WKÖ und Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb sowie VKI, eine anwaltliche Rechtsvertretung oder eine Rechtsschutzversicherung).

Verdacht auf irreführende Angaben bei Honig

Am 18.12.2024 wurden bei der BWB zum Thema verfälschte Honige in Österreich erste Verdachtsmomente vorgebracht. Ebenso gab es zahlreiche Medienberichte in Österreich und Deutschland, welche Probleme und mögliche rechtliche Verstöße bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Honig aufzeigten.

Es bestehe der begründete Verdacht, dass Produkte, die als Honig bezeichnet werden, in Verkehr gebracht werden, obwohl es tatsächlich Fälschungen oder Verfälschungen seien, da es sich tatsächlich bloß um Zuckersirup handle oder Honig mit Zuckersirup gestreckt werde. Dabei seien insbesondere Lieferungen aus Drittländern betroffen. Der Handel mit gefälschtem oder gestrecktem Honig stelle ein Wettbewerbsproblem dar, zumal dieser zu günstigeren Konditionen hergestellt werden könne und somit der Verkaufspreis, im Vergleich zu unverfälschtem Honig, um vieles niedriger ausfalle. Zudem werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die Echtheit und Zusammensetzung des Honigs getäuscht.

Die Täuschung eines Marktteilnehmers über die wesentlichen Merkmale eines Produkts ist als irreführende Geschäftspraktik zu werten. Zu den wesentlichen Merkmalen zählen insbesondere die Zusammensetzung, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung, Beschaffenheit, sowie die geografische oder kommerzielle Herkunft des Produktes.

Die rechtliche Analyse ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Social-Media und UWG: Influencerin kommt der Aufforderung der BWB zur Werbekennzeichnung nach

Die BWB erhielt eine Beschwerde, wonach eine Influencerin, mit einer Reichweite von über einer Million Follower, es verabsäumte, ihre Beiträge („Posts“) auf der Social-Media-Plattform Instagram mit einer entsprechenden Werbekennzeichnung rechtzeitig zu versehen. Die Influencerin nehme einen solchen Hinweis erst einige Tage später auf, wodurch sich die Beschwerdeführerin in die Irre geführt sehe, weil sie beim angesprochenen Post nicht von einer Werbung ausgegangen sei, sondern von der persönlichen Meinung der Influencerin und entsprechend eine Geschäftsentscheidung getroffen habe.

Nach einer Recherche durch die BWB konnte der vorgebrachte Sachverhalt bestätigt werden. Nicht nur der von der Beschwerdeführerin konkret angeführte Beitrag, sondern auch ein weiterer Post mit Werbeinhalten und ohne entsprechende Kennzeichnung konnten identifiziert werden.

Die Influencerin wurde von der BWB mittels Informationsschreibens über die Rechtslage aufgeklärt. Sie zeigte sich kooperativ und ergänzte die fehlenden Werbekennzeichnungen. Die BWB konnte auch beobachten, dass zwischenzeitig geteilte, werbebezogene Beiträge ohne zeitliche Versetzung entsprechend gekennzeichnet wurden.

16.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) müssen einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlichrechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

Im Jahr 2024 wurden keine Auftragsvorprüfungen durch die BWB durchgeführt.

16.4 Gesetzesänderung ermöglicht effektives Wettbewerbsmonitoring

Ein Wettbewerbsmonitoring als wirtschaftspolitisches Instrument verfolgt den Zweck, die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes nachhaltig zu verbessern. Dieses Monitoring kann eine Grundlage für eine proaktive Wirtschaftspolitik bieten und gezielte Anreize für Produktivitätssteigerungen aufzeigen.

Durch die Streichung des bisherigen § 11a Abs 9 WettbG, welcher die Beschränkung auf öffentliche Daten festlegte, stehen der BWB nun erweiterte Ermittlungsinstrumente zur Verfügung, wie insbesondere auch Auskunftsverlangen und Auskunftsbescheide. Um die Machbarkeit der Messung und Analyse der Unternehmenskonzentration in Österreich zu prüfen, hat die BWB eine Studie beim Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) in Auftrag gegeben. Die WIFO-Analyse ergab, dass ein Monitoring der Unternehmenskonzentration nach deutschem Vorbild auch in Österreich implementiert werden kann. Die Unternehmenskonzentration gilt dabei als Grundbaustein für ein Wettbewerbsmonitoring.

Die Studie ist auf der Homepage der BWB verfügbar:

https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs/WIFO_Machbarkeitsstudie_Konzentrationsmonitoring_FINAL_20240131_barrierefrei_cleaned-1.pdf

Die erstmalige Umsetzung eines zweckmäßigen Monitorings in Österreich wird von der BWB sorgfältig vorangetrieben, wobei die Darstellung der Unternehmenskonzentration einen zentralen Baustein darstellt. Aktuell werden quantitative Wettbewerbsindikatoren in einer Vielzahl von Sektoren analysiert, um die Wettbewerbsintensität innerhalb dieser Sektoren sowie über die Zeit hinweg zu vergleichen. Der erste Bericht soll eine umfassende Darstellung des Wettbewerbs am Wirtschaftsstandort Österreich bieten und soll damit auch als Informationsgrundlage für eine proaktive Wirtschaftspolitik dienen.

16.5 BWB nimmt Beratungsfunktion gegenüber der Wirtschaft aktiv wahr

Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Unternehmervereinigungen können die BWB um eine informelle Einschätzung der wettbewerbsrechtlichen Relevanz bestimmter Sachverhalte ersuchen. Kommt die BWB zu der Beurteilung, dass für sie im Rahmen ihres Aufgriffsermessens kein Anlass für weitere Ermittlungen besteht, kann sie dies der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer unter dem Vorbehalt neu auftretender Erkenntnisse mitteilen. Im Jahr 2024 gab es sieben solcher Beratungen, auszugsweise in den folgenden Bereichen:

- Beratung zur Auswahl von Verhandlungspartnern im Bereich Immobilienentwicklung
- Flaschenpfand
- Anfragen aus dem Bereich Bestattung
- Schienentransport
- Straßen(spezial)transport



17 Competition Advocacy

17.1 Kartellrecht Moot Court 2024 – Zehnjähriges Jubiläum!

Zum zehnten Mal in Folge durfte die BWB zum jährlichen Kartellrecht Moot Court am 7. Juni 2024 die Pforten öffnen. Der gemeinsam mit ELSA Austria (European Law Students' Association) und der Rechtsanwaltskanzlei DORDA Rechtsanwälte GmbH organisierte, juristische Wettbewerb feierte 2024 sein zehnjähriges Jubiläum.

Die Studierenden stellten vor einem fiktiven Kartellgericht ihre rhetorischen Fähigkeiten und fachlichen Rechtskenntnisse unter Beweis. Dabei nahmen dieses Jahr acht Teams teil, die von renommierten Rechtsanwaltskanzleien betreut und bei der Vorbereitung für die mündliche Verhandlung unterstützt wurden.

Die Jury des Kartellrecht Moot Court 2024 war hochkarätig besetzt von:

- Mag. Sonja Köller-Thier (Vorsitzende des Kartellrechtssenates, Vorsitz der Jury)
- Mag. Heinz-Ludwig Majer, MBA (Bundeskartellanwalt)
- Ass.-Prof. Dr. Lena Hornkohl, LL.M. (Universität Wien)
- Dr. Heinrich Kühnert, M. Jur (DORDA)
- Mag. Corinna Potocnik-Manzouri (BWB)

Wie in den Jahren zuvor wurde das beste Team und der/die „Best Speaker“ gekürt.

Die BWB gratulierte der „Best Speaker“ Magdalena Bergthaler (Team Universität Salzburg, betreut von Peter Thyri) und dem besten Team, Team Universität Wien/Wirtschaftsuniversität Wien, betreut von Wolf Theiss (Lisa Hager, Lena Doblinger, beide von der Wirtschaftsuniversität Wien) zu der herausragenden Leistung.



v.l.n.r.: Natalie Harsdorf,
Magdalena Bergthaler,
Konrad Ost
Foto: © BWB

17.2 Acht unabhängige österreichische Behörden schließen Vereinbarung zum gemeinsamen „Netzwerk Digitalisierung“

Die Bundeswettbewerbsbehörde, E-Control, Datenschutzbehörde, Finanzmarktaufsicht, Kommunikationsbehörde Austria, Schienen-Control, Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sowie die Telekom-Control-Kommission einten ihre Kräfte und schlossen eine gemeinsame Vereinbarung für ein „Netzwerk Digitalisierung“. Im Zentrum steht der Austausch von sektorspezifischem Fachwissen unabhängiger Behörden zu Digitalthemen.

Im Vollzug stellen sich beim Thema Digitalisierung teilweise sektorübergreifende Herausforderungen bzw. Fragestellungen. Viele Rechtsakte im Bereich der Digitalisierung weisen Berührungspunkte und Überschneidungen auf. Um den Erfahrungsaustausch zu solchen Fragestellungen zu stärken, unterzeichneten die beteiligten unabhängigen Behörden im November 2024 eine Vereinbarung zur Kooperation.

Das Netzwerk Digitalisierung hat sich unter anderem folgende Maßnahmen zum Ziel gesetzt:

- Regelmäßiger Informationsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Fachwissen, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist
- Einschätzung von Sachverhalten im eigenen Wirkungsbereich,
- Bildung von Arbeitsgruppen auf Expertinnen- und Expertenebene zur Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen,
- gemeinsame Mitteilungen (Positionspapiere, Stellungnahmen).



v.l.n.r.: Alfons Haber, Klaus Steinmauer, Barbara Nigl, Matthias Schmidl, Maria-Theresia Röhslser, Eduard Müller, Natalie Harsdorf, Michael Ogris, Wolfgang Urbantschitsch
Foto: © BWB

17.3 Compliance-Kompass: Gemeinsames Seminar von BWB und BAK für Gemeinden zur Kartell- und Korruptionsprävention im Vergabewesen



v.l.n.r.: Maximilian Tischler,
Natalie Harsdorf, Otto Kerbl
Foto: © BWB

Mit dem Workshop „Compliance-Kompass“ etablierten die BWB gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ein interaktives Seminar zum Thema Compliance für Gemeinden. Konkretes Ziel war die Bewusstseinsbildung sowie die Schaffung einer klaren Richtlinie für Rechtssicherheit bei Vergabe und Beschaffung.



Gruppenfoto Workshop
„Compliance Kompass für
Gemeinden“
Foto: © Schloss Mirabell

Der Kick-Off der Seminarreihe fand im November 2024 in Salzburg statt. Dabei wurden 25 Städte- und Gemeindebedienstete willkommen geheißen und zwei Tage lang von Expertinnen und Experten der BWB und des BAK in aktuelle Fragestellungen des Kartellrechts und Vergabewesens eingeführt. Ziel war es, den Entscheidungsträgern die nötigen Werkzeuge in der Form von praxisbezogenem Wissen weiterzugeben.

17.4 Bundeswettbewerbsbehörde und acht Landesrechnungshöfe arbeiten enger an der Aufdeckung von Vergabekartellen zusammen und präsentieren eine Checkliste für ausschreibende Stellen: „Prävention und Erkennen von Vergabeabsprachen“

Die öffentlichen Vergaben betragen in Österreich ca 67 Milliarden Euro. Das entspricht etwa 18 Prozent des österreichischen Bruttoinlandsprodukts. Gelänge es, Absprachen bei Vergaben zu verhindern, wären öffentliche Aufträge laut OECD insgesamt um 20 Prozent billiger. Gerade Märkte für öffentliche Vergaben bergen ein erhöhtes Risiko für wettbewerbsbeschränkende Absprachen.

Die Landesrechnungshöfe Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg kooperieren enger mit der BWB, um die ausschreibenden Stellen gegen Kartellverstöße verstärkt zu sensibilisieren.

In Österreich hat die BWB in den letzten Jahren zahlreiche Bieterabsprachen erfolgreich aufgedeckt und entsprechend hohe Bußen am Kartellgericht erreicht.



v.l.r.: Rudolf Hoscher, Natalie Harsdorf, René Wenk
Foto: © BWB

Auch bei Landesrechnungshöfen können Absprachen bei Bieterverfahren ein Thema sein, da diese regelmäßig Auftragsvergaben auf Landes- und Gemeindeebene prüfen. Absprachen im Vergabeverfahren verstößen gegen das Gesetz und mindern das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des öffentlichen Beschaffungsprozesses. Zudem sind sie kostspielig für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Ziel der engen Zusammenarbeit zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und den Landesrechnungshöfen ist es, eine Stärkung des Bewusstseins für Absprachen im Vergabeverfahren herbeizuführen. Die gemeinsame Checkliste dient ausschreibenden Stellen als Werkzeug um Kartellverstöße erkennen zu können und gegebenenfalls zu melden. Ausschreibende Stellen können in Zusammenarbeit mit der BWB präventive Maßnahmen ergreifen um Kartellaktivitäten zu unterbinden.

17.5 BWB, WIFO und WU veranstalteten Tagung zu Wettbewerb, Fairness und Wandel

Die Bundeswettbewerbsbehörde veranstaltete am 18.11.2024 in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) und der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) eine Tagung. Die Veranstaltung mit über 170 Gästen setzte drei Themenschwerpunkte. Im ersten Teil gab der Ökonom Tomaso Duso, Professor am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und Vorsitzender der Monopolkommission, einen Überblick über die Entwicklung des europäischen Wettbewerbs in den vergangenen 25 Jahren. Gefolgt wurde dieser Beitrag von einem Policy Roundtable zum Thema wettbewerbsfördernde Wirtschaftspolitik. Dazu diskutierten Gabriel Felbermayr, Direktor des WIFO, Wolfgang Urbantschitsch, Vorstand der E-Control und Silvia Hruška-Frank, Direktorin der Arbeiterkammer Wien. Moderiert wurde die Runde von Angelika Kramer, vom Magazin Trend.

Im zweiten Teil hielt die Generaldirektorin der norwegischen Wettbewerbsbehörde, Tina Søreide, eine Keynote zum Thema Wettbewerb und Industriepolitik und bot dabei Abwägungen sowie Erfahrungen aus Norwegen. Im anschließenden Leadership Roundtable diskutierten Natalie Harsdorf, Generaldirektorin der BWB, Thibaud Vergé, Vizepräsident der französischen Wettbewerbsbehörde, Martha Martinez Licetti, Leiterin der Abteilung für globale Märkte, Wettbewerb und Technologie der Weltbank sowie Antonio Capobianco, stellvertretender Leiter der Wettbewerbsabteilung der OECD zu Visionen in der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht. Lewis Crofts vom Fachmagazin MLex moderierte diese Diskussion.

Abschließend wurde der Fokus auf das Thema „Data“ gelegt. Dabei hielt Rupprecht Podszun von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Mitglied der Monopolkommission eine Keynote Speech zum wachsenden Einsatz von KI und den Auswirkungen

auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Fairness im Rahmen des „Digital Market Acts“. Paulo Trezentos, CEO von Aptoide, einem alternativen Android App Store, präsentierte einen Business Case und bot eine unternehmerische Sichtweise auf das Thema der digitalen Regulierung. Abschließend moderierte Viktoria Robertson, Professorin an der WU, die Abschlussdiskussion zum Thema Wettbewerbspolitik im digitalen Wandel mit Stefan Ruech, Abteilungsleiter der BWB, Klaus Gugler, Professor an der WU sowie Thomas Kramler, Abteilungsleiter bei der Europäischen Kommission.



v.l.r.: Wolfgang Urbantschitsch, Silvia Hruška-Frank, Gabriel Felbermayr, Angelika Kramer

18 Stellungnahmen zu legistischen Vorhaben

Die BWB hat sich im Rahmen (vor-)parlamentarischer Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorhaben mit Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich zu folgenden Gesetzesentwürfen geäußert:

- Datenzugangsgesetz
- EIWG – Paket
- Einrichtung einer Servicestelle für Künstliche Intelligenz

18.1 Stellungnahme zum Datenzugangsgesetz

Die BWB betonte in der Stellungnahme die Wichtigkeit des Zugangs zu Daten als Wettbewerbsfaktor in der digitalen Wirtschaft und verwies auf die Relevanz des Digital Markets Act (DMA) zur Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Daten-Governance-Rechtsakt (DGR) den Risiken wie kartellrechtswidrigen Informationsaustausch und die Benachteiligung von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern angemessen Rechnung trägt.

Während der Daten-Governance-Rechtsakt (DGR) u.a. die Vorteile der Weiterverwendung bestimmter Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, sowie die Vorteile der Schaffung von registrierten Datenvermittlungsdiensten hervorhebt, trägt er auch den damit einhergehenden Risiken u.a. aus wettbewerblicher Sicht Rechnung. Beispielsweise jenen der Herbeiführung oder Erleichterung eines kartellrechtswidrigen Informationsaustausches zwischen Wettbewerbern bzw der Benachteiligung oder des Ausschlusses von Unternehmen durch Anwendung diskriminierender, intransparenter oder unverhältnismäßiger Bedingungen oder durch Einräumung ausschließlicher Rechte.

Die BWB begrüßt die im DGR vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, Wettbewerbs- und Datenschutzbehörden, regte jedoch an, den Austausch personenbezogener Daten explizit zu ermöglichen, um die Einhaltung der Rechtsakte sicherzustellen.

18.2 Stellungnahme zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz

In ihrer Stellungnahme betont die BWB die Bedeutung der Energiemarkte seit Beginn der Marktliberalisierung und verweist auf frühere Untersuchungen, die strukturelle Herausforderungen wie die föderale Zersplitterung des österreichischen Elektrizitätsmarktes und hohe Marktkonzentration identifiziert haben. Die BWB begrüßt die Bestrebungen zur bundesweiten Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um Markteintrittsbarrieren zu reduzieren.

Besonders positiv hervorgehoben wird die Stärkung der Rechte der Endkundinnen und Endkunden. Die BWB unterstützt die geplante monatliche Rechnungslegung da sie zu einem gesteigerten Bewusstsein über den Energieverbrauch führt und den Vergleich mit Konkurrenzangeboten erleichtert. Transparenz und leichte Verfügbarkeit von erforderlichen Informationen sind dazu Grundvoraussetzungen und schaffen zudem ein Vertrauen in das Funktionieren der Märkte.

Eine künftige Neuregelung des Preisänderungsrechtes sollte jedenfalls folgende Eckpunkte im Blick behalten:

- Anerkennung des Grundsatzes der freien Preisbildung im Wettbewerb,
- Klarstellung, dass Preisanpassungen (unbeschadet etwa der Möglichkeit zur Vereinbarung von Preisgarantien) bei unbefristeten Lieferverträgen möglich sind,
- Erhöhung der Transparenz zu den Voraussetzungen, den möglichen Zeitpunkten sowie der Häufigkeit einer Preisanpassung sowie zum Ablauf des Verfahrens und den Handlungsalternativen der Kunden,
- Entkopplung der Weitergabe gestiegener/gesunkenener Beschaffungskosten von den Handelsmargen.

18.3 Stellungnahme der BWB zum Antrag zur Einrichtung einer Servicestelle für Künstliche Intelligenz

Die BWB begrüßte die Einrichtung einer Servicestelle für Künstliche Intelligenz (KI) bei der RTR-GmbH welche die Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Öffentlichkeit im Bereich KI erbringen soll. Die Bundeswettbewerbsbehörde hob dabei hervor, dass KI ein breites Spektrum an Technologien umfasst, die bereits jetzt und zukünftig erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche haben. Die BWB wies weiters darauf hin, dass der Einsatz von KI auch Auswirkungen auf Rechtsfragen im Wettbewerbsrecht hat. So wird beispielsweise im Europäischen Netzwerk der Wettbewerbsbehörden (European Competition Network – ECN) diskutiert, wie Unternehmen mithilfe von KI ihr wettbewerbsrelevantes Verhalten abstimmen können. Die britische und die ungarische Wettbewerbsbehörde haben bereits Untersuchungen zu den Auswirkungen von KI auf den fairen Wettbewerb und den Verbraucherschutz eingeleitet.

Die BWB betonte ebenfalls, dass die allgemeine Wettbewerbsaufsicht und die sektor-spezifische Regulierung zunehmend digitalisierter Märkte ein gemeinsames Verständnis aller Regulierungseinrichtungen erfordert. Daher haben die BWB, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und die RTR-GmbH 2023 eine engere Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beschlossen. Im Zusammenhang mit der im Entwurf angesprochenen „koordinierenden Funktion“ der Servicestelle sollte diese durch angemessene Einbindung derart berührter Institutionen die bewährte Zusammenarbeit fortsetzen.

19 Anhang

19.1 Schwerpunktempfehlungen der WBK 2024

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. §16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2024:

19.1.1 Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz (WettbG) vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefergehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der BWB sowie des BMAs ersichtlich⁵ und in wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell.

Die derzeitige wirtschaftspolitische Situation ist von vielen Herausforderungen geprägt, die durch innerstaatliche als auch außenwirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden. Eine hohe Inflationsrate, rasche Veränderungen am Arbeitsmarkt, Marktkonzentrationen in wichtigen Wirtschaftssektoren, knappe Energiressourcen, eingeschränkte Energieversorgung und die angestrebte Energiewende, markante Verschiebungen im Welthandel und in Lieferketten, die demografische Bevölkerungsentwicklung, etc., beeinflussen wesentlich die wettbewerbliche Situation der Unternehmungen. Diese Entwicklungen zu erfassen und zeitgerecht Maßnahmen zu setzen, die den Wettbewerb und damit die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft stärken, ist auch die Aufgabe einer effizienten Wettbewerbskontrolle.

⁵ Siehe zuletzt WBK-Schwerpunktempfehlung an die BWB für 2023, abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/Wettbewerbskommission.html>.

19.1.2 Schwerpunkttempfehlung für 2024 Wettbewerbsmonitoring / Branchenuntersuchungen

Wie in den vergangenen Jahren empfiehlt die WBK ein gezieltes Wettbewerbsmonitoring **bestimmter Branchen**, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können. Dieses Wettbewerbsmonitoring kann dabei durchaus im Sinne eines (Markt-)Konzentrationsmonitorings verstanden werden, wobei eine Einbindung der WBK und des BMAW vorgesehen werden sollte.

Als mögliche Branchen wurden dabei der **Energiebereich**, der **Onlinehandel** und die **Dienstleistungsplattformen** genannt (siehe dazu gleich im Folgenden). Als weitere Branche ist der Lebensmittelbereich (entlang der Wertschöpfungskette) zu nennen. Gerade in Zeiten hoher Inflation können Wettbewerbsmonitoring und Branchenuntersuchungen wertvolle Aufschlüsse über die langfristigen Entwicklungen volkswirtschaftlich bedeutender Branchen liefern

19.1.2.1 Energiebereich

Der Energiebereich stellt eine tragende Komponente sowohl für die Kosten von Unternehmen, insbesondere bei energieintensiver Produktion, als auch für Konsumentinnen und Konsumenten dar. Weltweite Verschiebungen in Energiemarkten färben auch auf Österreich ab. Die Verringerung des Energieeinsatzes in der Produktion, die Diversifizierung im Energiemarkt, die Unabhängigkeit in der Versorgung und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energiequellen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wesentliche Aspekte der Beobachtung und der Berichtstätigkeit.

Die WBK hat Kenntnis über die Aktivitäten der BWB im Rahmen der bestehenden Taskforce der BWB und der E-Control. In diesem Zusammenhang empfiehlt die WBK der BWB sowohl die Untersuchung des bundesweiten **Gas- und Strommarktes** als auch des **Fernwärmemarktes** im überwiegend städtischen Bereich. Es wäre vor allem herauszuarbeiten, welche wettbewerbsrechtlichen Problemstellungen vorliegen, ähnlich wie dies im Rahmen einer Untersuchung des dt. Bundeskartellamtes⁶ erfolgte. Es wären konkrete Aussagen zur wettbewerbsrechtlichen Situation und zum empfohlenen Handlungsbedarf wünschenswert. Auf der Grundlage dieser Untersuchung sollte eine Empfehlung zu den für erforderlich gehaltenen Anpassungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht formuliert werden.

Da die **Auswirkungen der Entwicklung im Bereich der leitungsgebundenen Energien** von besonders großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wäre auch auf die **Erfordernisse des Transportes dieser Energieformen und des Leitungsnetzes** in diesen Untersuchungen einzugehen. Erhöhte Energiepreise können massive negative Auswirkungen auf den Wohlstand der Bevölkerung mit sich bringen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes oder einzelner Branchen gefährden. Die zeitnahe

⁶ Sektoruntersuchung Fernwärme, Abschlussbericht gemäß § 32e GWB – August 2012, abrufbar unter: [Sektoruntersuchung Fernwaerme – Abschlussbericht.pdf \(bundeskartellamt.de\)](http://bundeskartellamt.de).

Weitergabe von Preisänderungen, insbesondere von Preissenkungen, an Bevölkerung und Unternehmen, jedoch auch die Planbarkeit von Veränderungen und die Möglichkeit der Teilhabe an einer diversifizierten leitungsgebundenen Energieversorgung wären zu berücksichtigen.

Ergänzend empfiehlt die WBK, wie bereits im vergangenen Jahr, zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit den seitens der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen (Stichwort: Strompreiszuschuss) anbieterseitig konkrete wettbewerbswidrige Praktiken Platz griffen.

Preise für **Benzin und Diesel sowie Heizöl** sind wesentliche Treiber der Inflation, die Erhöhungen rasch am Markt spürbar. Die BWB hat in ihrer zuletzt durchgeföhrten Branchenuntersuchung zum Treibstoffmarkt (Endbericht August 2022) eine Verdreifachung der Bruttoraffinierungsmarge seit Beginn des Ukraine-Krieges festgestellt. Die WBK empfiehlt, den Treibstoffmarkt aufgrund seiner hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung weiterhin zu beobachten.

Aufgrund der erfolgten Preissteigerungen im Bereich **Holzpellets** und des nur geringen Rückganges erfolgter Preiserhöhungen, welche prima facie mit der Marktlage nicht konform gehen dürften und wenig plausibel erscheinen, empfiehlt die WBK bestehende Untersuchungen rasch zum Abschluss zu bringen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Dekarbonisierungsziels bis 2040 den verpflichtenden **Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen** angekündigt. Die WBK erachtet es aufgrund von Preiserhöhungen und langen Wartezeiten für wichtig, ein kontinuierliches Monitoring in diesem Bereich zu installieren.

19.1.2.2 Lebensmittelbereich

Die BWB führt derzeit eine größere Branchenuntersuchung am Lebensmittelmarkt durch, deren Ergebnisse Ende Oktober 2023 vorliegen sollen. Die Darstellung der wettbewerbsrechtlichen Problemstellungen sowie praktikable Lösungsansätze einschließlich konkreter Empfehlungen zur Schaffung eines ausreichenden Wettbewerbes im Lebensmittelbereich wären dringend geboten.

19.1.2.3 E-Tanken

Die BWB hat (auch auf Anregung der WBK) den Bereich E-Tankstellen einer ersten Untersuchung unterzogen. Es wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf den Markt für die Errichtung privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur (Hersteller) zu legen und den Sektor auch nach Abschluss der aktuell noch laufenden Untersuchung weiterhin unter Beobachtung zu halten.

Mit der vorliegenden Untersuchung stellen sich jedoch weiterhin Fragen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Ladeinfrastruktur, der Vergleichbarkeit der Leistungen

sowie der Bezugskonditionen und allgemein betrachtet hinsichtlich der Einführung eines tauglichen Preismonitorings. Da in den nächsten Jahren ein stärkerer Marktanteil von E-Automobilen zu erwarten ist, wäre auf die Wechselwirkungen der verschiedensten Antriebs- und Energieformen und der Versorgungssicherheit näher einzugehen. Darüber hinaus ist nicht geklärt, wie die wettbewerbsrelevante Energiebilanz, insbesondere hinsichtlich außerhalb des EU-Raumes produzierter Elektro-KFZ im Zusammenhang mit umweltrelevanten Faktoren sowie der Energiewende, zu beurteilen wäre.

19.1.2.4 Abfallwirtschaft

Der WBK sind die Aktivitäten der BWB im Zusammenhang mit konkreten Verfahren im Bereich der **Abfallwirtschaft** bekannt. Im Lichte der Öffnung des Marktes für Verpackungsabfallsammlung und -lizenzierung empfiehlt die WBK (wie im vergangenen Jahr bereits angesprochen) diesen Prozess in der Abfallwirtschaft – auch mit Blick auf die Vorgangsweise und die Erfolge in Deutschland – zu untersuchen. Zusätzlich wären auch die wettbewerblichen Auswirkungen der Einführung eines Einwegpfandes für Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen, welches ab 2025 beschlossen (§ 14c AbfallwirtschaftsG) wurde, zu beobachten.

19.1.2.5 Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den letzten Jahren die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunkttempfehlung der WBK für 2019, 2020, 2021, 2022, 2023). Diese Empfehlung wird in Anbetracht des „Digital Services Act“⁷ und des „Digital Markets Act“⁸ erneuert.

19.1.2.6 Dienstleistungsplattformen

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit großen Plattformen. Die WBK empfiehlt der BWB daher aufbauend auf den bisherigen Untersuchungen, die Einhaltung von wettbewerbsrechtlich relevanten Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw. die über entsprechende Marktmacht verfügen. Ein entsprechender Bericht seitens der BWB steht noch aus.

7 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

8 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl 2022 L 265/1 vom 12.10.2022.

19.1.2.7 Digitalisierung – Algorithmen

Die BWB sollte sich weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von **Algorithmen** in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre.

19.1.2.8 Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen **schädigen** nicht nur die **ausschreibende Stelle** und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer **Marktabschottung führen**. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Beschaffungsvorgänge, kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen. Es geht dabei vor allem darum, die – auch verfahrensrechtliche - Wechselwirkung zwischen Vergaberecht und Kartellrechtrecht stärker in den Fokus der betroffenen Branchen zu rücken und Maßnahmen zu setzen, die der Bewusstseinsbildung (awareness) und der Prävention dienen.

Der WBK sind vereinzelte Verfahren auf Grund der Verletzung vergaberechtlicher Richtlinien durchaus bekannt und hält die WBK fest, dass die Kontrolle des öffentlichen Wettbewerbes durch die Kontrolle öffentlicher Beschaffungsvorgänge ein wesentlicher Teil des Wettbewerbsrechtes sowie der Aktivitäten der BWB auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zurückzuführen sind. Kenntnisse aus den Richtlinien der EU über der öffentlichen Beschaffung sind wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben der BWB. Manche Verfahren, die die BWB in den letzten Jahren untersuchten, gründen sich auf den Ergebnissen der Vergabekontrollgerichte.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte die BWB systematisch die Erkenntnisse der Vergabekontrolleinrichtungen einer Analyse unterziehen und die wettbewerbsrechtlichen Verstöße entsprechend zum Anlass nehmen, um weitergehende Untersuchungen voranzutreiben. Dabei sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass relevante Fristen eingehalten werden, um allfällige Schadenersatzansprüche nicht in die Verjährung zu bringen.

19.1.2.9 Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine **verlässliche und effiziente Vollziehung** des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Transparenz sowie effiziente Verfahren gewährleisten.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 25.09.2023

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

19.2 Aktenanfall 2024

Tabelle 5: Aktenanfall der BWB 2024

Aktenanfall 2024	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4 Quartal	Summe
Akten National					
Branchenuntersuchungen	1	0	1	0	2
Ermittlungen, Forensische IT	0	1	2	1	4
European Competition Network	26	33	29	39	127
EUGH Verfahren	12	13	9	9	43
Faire Wettbewerbsbedingungen Gesetz	4	6	4	13	27
Hausdurchsuchungen	0	0	1	0	1
Internationale Angelegenheiten	16	16	23	13	68
Interbankenentgelte	6	3	1	0	10
Kartellfälle	16	5	20	27	68
Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG	20	16	23	23	82
ORF Gesetz	0	0	0	0	0
Parlamentarische Anfragen	7	6	10	5	28
UWG Verfahren	11	24	22	36	93*
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	5	5	8	6	24
Whistleblowing Meldungen	27	27	13	27	94
Zusammenschlussanmeldungen	75	91	101	85	352
Akten Europa					
Fusionsfälle (EU) – EM	93	73	115	90	371
Kartell (EU) – EK	2	6	5	4	17
Summe Fälle national und Europa					1411

*parallel geführte Verfahren werden bei anderen Verfahrensarten nicht doppelt gezählt

19.3 Geldbußenentscheidungen in Österreich in den letzten fünf Jahren

Tabelle 6: Verhängte Geldbußen der letzten fünf Jahre

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Kartellabsprachen				
Bauwirtschaft	Pichler Bau GmbH	110.000	2024	25 Kt 4/24m-7
Bauwirtschaft	Malaschofsky	98.000	2024	24 Kt 6/24y
Fassadenbau	Riegerbau GmbH	43.000	2024	24 Kt 9/23p
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Pirl	65.000	2024	16 Ok 6/23b
Bauwirtschaft	Leithäusl Gesellschaft m.b.H	1.250.000	2024	127 Kt 2/24t
Bauwirtschaft	Leyrer + Graf	5.800.000	2024	25 Kt 11/23i
Bauwirtschaft	Bodner	1.000.500	2024	28 Kt 3/24m
Schweißtechnik	Fronius	3.000.000	2024	27 Kt 1/23h
Marktstudien	KARMASIN RESEARCH & IDENTITY GMBH/BB Research Affairs GmbH	50.000	2024	16 Ok 7/23z
Schultaschen und -rucksäcke	Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft Kastner & Öhler AG Kastner & Öhler Mode GmbH	70.000	2022	24 Kt 1/22k
Bauwirtschaft	Fröschl	1.400.000	2024	24 Kt 3/23f
Bauwirtschaft	Beyer/Mandlbauer	1.100.000	2024	28 Kt 10/23i-7
Bauwirtschaft	Steiner Bau Gesellschaft m.b.H	1.300.000	2024	26 Kt 1/24b
Schweißtechnik	Zultner	505.000	2024	127 Kt 7/123a
Schweißtechnik	Haberkorn	870.000	2024	26 Kt 6/23m
Fassadenbau	Simsek Bau GmbH	63.000	2024	25 Kt 3/23p
Bauwirtschaft	Hitthaller + Trixl	1.360.000	2023	127 Kt 5/23g
Industriezucker	Südzucker AG	4.200.000	2023	27 Kt 9/22h 27 Kt 10/22f
Bauwirtschaft	Gebrüder Haider	3.510.000	2023	24 Kt 8/22i
Bauwirtschaft	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.	9.800.000	2023	28 Kt 7/23y
Bauwirtschaft	Swietelsky	27.150.000	2023	24 Kt 10/22s
Marktstudien	Beinschab GmbH	6.000	2023	28 Kt 2/23p-8
Bauwirtschaft	Pittel + Brausewetter GmbH	4.810.000	2023	26 Kt 3/23w
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Tischlerei Lechner GmbH	100.000	2022	27 Kt 6/22t

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Kartellabsprachen				
Bauwirtschaft	HABAU Group HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H./Held & Francke Bau- gesellschaft m.b.H./ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH/STRAKA Bau GmbH)	26.330.000	2022	28 Kt 6/20x
Schultaschen und -rucksäcke	Thalia Buch & Medien GmbH	100.000	2022	25 Kt 4/22h
Bau- und Möbeltischlerei	Tischlerei Krumböck GmbH	128.000	2022	26 Kt 5/22p
Fassadenbau	NFS Bau GmbH	54.000	2022	128 Kt 1/22z
Schultaschen und -rucksäcke	Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft Kastner & Öhler AG Kastner & Öhler Mode GmbH	70.000	2022	24 Kt 1/22k
Submetering-Dienstleistungen	ista Österreich GmbH	2.200.000	2022	25 Kt 1/22t
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH	50.000	2022	26 Kt 1/22z
Bau- und Möbeltischlerei	Norer Tischlereigesellschaft GmbH	69.000	2022	127 Kt 1/22t
Bauwirtschaft	PORR Group	62.350.000	2022	26 Kt 5/21m
Bauwirtschaft	STRABAG AG; F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG	45.370.000	2021	27 Kt 12/21y
Schultaschen	Fond Of GmbH	340.000	2021	25 Kt 5/21d
Poolreinigungsausrüstung	Zodiac Marine & Pool (Zodiac Pool Systems, Inc.)	294.000	2020	25 Kt 3/20h
Fahrräder	Specialized Europe B.V.	378.000	2020	128 Kt 2/19t
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen				
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Palmers AG	120.000	2024	25 Kt 4/23k
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Lenzing AG	75.000	2024	28 Kt 2/24i
Baugewerbe	Granit Holding GmbH	28.000	2024	25 Kt 5/23g
Information und Kommunikation	Vivendi SE	120.000	2023	25 Kt 4/23k
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Oras Invest Oy	85.000	2023	28 Kt 6/23a
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Leistungen	ADOMO Beteiligungs GmbH	85.000	2023	24 Kt 9/22 m
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Leistungen	ADOMO Beteiligungs GmbH	65.000	2023	25 Kt 12/22 k
Information und Kommunikation	Heise Medien GmbH & Co. KG	18.000	2022	25 Kt 9/22v

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Kartellabsprachen				
Befestigungstechnik	SFS Gruppe	220.000	2022	24 Kt 3/22d
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Ondufin SAS	64.000	2021	27 Kt 13/21w
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Naxicap Partners SA	83.000	2021	25 Kt 7/21y
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	SMS group GmbH	30.000	2021	25 Kt 6/21a
Information und Kommunikation	Facebook. Inc./GIPHY. Inc.	9.600.000	2021	28 Kt 6/21y
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (Geschäftszweig 1) Gesundheits- und Sozialwesen (Geschäftszweig 2)	OneMed Holding AB/SMEDICO AG	30.000	2021	24 Kt 6/21v
Information und Kommunikation	Salesforce.com. Inc.. USA	100.000	2021	27 Kt 9/21g
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Castanea Rubra Assets GmbH	100.000	2020	25 Kt 2/19k
Marktmissbrauch				
Info.Mail-Massendruck	Post AG	9.200.000	2024	25 Kt 1/24w-15
KFZ-Markt (Neuwagenvertrieb und Werkstättenbetrieb)	Peugeot Austria GmbH	15.000.000	2024	26 Kt 5/23i
	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 – 2024)	441 416 508		

Quelle: BWB
(Stand 12/2024)

Die vollständige Geldbußentabelle ist auf der Website der BWB aufrufbar:

<https://www.bwb.gv.at/recht-publikationen/geldbussen>

20 Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 7: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
AI	Artificial Intelligence
a.i.	ad interim
AK	Arbeiterkammer
Art.	Artikel
BA	Bachelor of Arts
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
Bzw.	beziehungsweise
B.V.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Ca.	Circa
CEO	Chief Executive Officer
DGR	Daten-Governance-Rechtsakt
DMA	Digital Market Act
Dr.	Doktor(in)
ECN	European Competition Network
EIWG	Elektrizitätswirtschaftsgesetz
ELAK	Elektronischer Akt
ELSA	European Law Students Association
EK	Europäische Kommission
EM	European Merger

Abkürzung	Bedeutung
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU RL 2019/1	Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union
EVN	Energie-Versorgung Niederösterreich
FCC	Austria Abfall Service AG
FKVO	EU-Fusionskontrollverordnung
FSS	Financial Self-Service
FWBG	Faire Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ICN	International Competition Network
IEVG	Interbankenentgeltvollzugsgesetz
IGE	Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy
iHv	in Höhe von
insb.	insbesondere
KartG	Kartellgesetz
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KI	Künstliche Intelligenz
KMUs	Kleine und mittlere Unternehmen
KommAustria	Kommunikationsbehörde Österreich
MA	Master of Arts
Mag.	Magister, Magistra
MBA	Master of Business Administration
Mio	Millionen
MSZ	Messezentrum Salzburg GmbH
NÖP	Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OLG	Oberlandesgericht
ORF – Gesetz	Österreichischer Rundfunk Gesetz

Abkürzung	Bedeutung
P2B-VO	EU-Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen
PreisG	deutsche Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung
RH-Bet	Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Beteiligungs GmbH
RH-NÖ-W	Raiffeisen-Holding Niederösterreich Wien reg.Gen.m.b.H.
RL 2019/1	Richtlinie (EU) 2019/1
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SDAG	Saubermacher Dienstleistungs AG
S.A.	Société anonyme
S.p.A.	Società per azioni
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003
IT	Informationstechnologie
u. a.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Unlauterer Wettbewerb
VKI	Verein für Konsumenteninformation
WB	Whistleblowing
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WU	Wirtschaftsuniversität

Platz für Wettbewerbsgedanken

